



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.348/1
vom 19. Juni 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Jugendhilfe und den
Jugendschutz‘

Am 28. März 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 1. und am 8. Juni 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wouter PAS und Inge VOS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, erster Auditor-Abteilungsleiter, Barbara SPEYBROUCK, Erster Auditor, und Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. Juni 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine neue Regelung über die Jugendhilfe und den Jugendschutz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszuarbeiten. Zu diesem Zweck werden in der entworfenen Regelung die Bestimmungen des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 ‚über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen‘ und des Gesetzes vom 8. April 1965 ‚über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens‘ zusammengefasst und aktualisiert. Das Dekret vom 19. Mai 2008 ist Gegenstand der Aufhebungsbestimmung von Artikel 167 des Vorentwurfs, während verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1965 in den Artikeln 125 bis 165 des Vorentwurfs abgeändert oder aufgehoben werden.

Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, unter denen den allgemeinen Anwendungsbereich des Dekrets (Artikel 1) und Begriffsbestimmungen (Artikel 3). Ein Unterscheid wird zwischen dem Wort „Kind“², das im Rahmen der Jugendhilfe benutzt wird, und dem Wort „Jugendlicher“³, das ausschließlich im Rahmen des Jugendschutzes benutzt wird. Auch findet der Dekretvorentwurf Anwendung auf „junge Erwachsene“⁴ bis 21 Jahre, die auf ihrem Weg zur Verselbstständigung ein Beratungsangebot der Jugendhilfe benötigen. Die Allgemeinen Bestimmungen umfassen auch die Rechte des Kindes und des Jugendlichen (Artikel 4), die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (Artikel 6) und das Prinzip des Vorrangs ambulanter und teilstationärer Maßnahmen (Artikel 5). Ferner werden in diesem Kapitel das Ziel der Jugendhilfe (Artikel 7) und des Jugendschutzes (Artikel 8), sowie die möglichen Formen der Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen (Artikel 9 bis 11) und die zu berücksichtigenden Faktoren bei der Planung, dem Vorschlag oder der Anordnung dieser Maßnahmen (Artikel 12) bestimmt.

Kapitel 2 enthält Präventionsmaßnahmen, die die Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorbeugen müssen (Artikel 13), und regelt die Netzwerke der Jugendhilfe und des Jugendschutzes (Artikel 14). Darin wird die Schaffung einer

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Artikel 3 Nr. 24 des Vorentwurfs zufolge „jede natürliche Person bis 18 Jahre, die im Rahmen der Jugendhilfe begleitet wird“.

³ Artikel 3 Nr. 17 des Vorentwurfs zufolge „der tatverdächtige oder straffällige Jugendliche“.

⁴ Artikel 3 Nr. 22 des Vorentwurfs zufolge „jede natürliche Person von 18 bis 21 Jahren, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat und die gemäß den Artikeln 50 oder 75 eine Verlängerung der Begleitung beantragt oder gemäß Artikel 28 eine Beratung im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe in Anspruch nimmt“.

Steuerungsgruppe (Artikel 15) vorgesehen, deren Aufgaben u.a. darin bestehen, die Netzwerke zu organisieren und zu steuern, sowie Empfehlungen an die Regierung oder das Parlament auszuarbeiten (Artikel 16). Im Vorentwurf werden die Zusammensetzung (Artikel 17) und die Funktionsweise der Steuerungsgruppe (Artikel 18) geregelt. Die Regierung wird ermächtigt, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitglieder der Steuerungsgruppe Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen haben (Artikel 19).

In Kapitel 3 werden die Aufgaben des für die Jugendhilfe und den Jugendschutz zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: der Fachbereich) bestimmt (Artikel 22 bis 24). Im Vergleich zum Dekret vom 19. Mai 2008 wird die territoriale Zuständigkeit des Fachbereichs in der einvernehmlichen Jugendhilfe abgeändert, damit diese mit der Zuständigkeit der Dienste der anderen Gemeinschaften, die im Rahmen der einvernehmlichen Hilfe eine vergleichbare Aufgabe wahrnehmen, besser in Übereinstimmung gebracht wird. Die territoriale Zuständigkeit wird im Wesentlichen durch den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten des Kindes bestimmt, außer im Falle einer alternierenden Beherbergung oder wenn die Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz in Belgien haben und ihr Wohnsitz unbekannt oder unsicher ist. Dann ist der gewöhnliche Lebensort des Kindes maßgeblich (Artikel 25). Die territoriale Zuständigkeit des Fachbereichs im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe und des Jugendschutzes entspricht der territorialen Zuständigkeit des Jugendrichters und des Jugendgerichts des Gerichtsbezirks Eupen, die durch Artikel 44 des Gesetzes vom 8. April 1965 bestimmt wird (Artikel 26).

In Kapitel 4⁵ wird die einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe geregelt und wird ein spezifischer Anwendungsbereich bestimmt (Artikel 27). Die meisten Bestimmungen des Dekrets vom 19. Mai 2008 werden in diesem Kapitel übernommen; die Verfahren werden jedoch umfassender geregelt.

Das einvernehmliche Jugendhilfeverfahren wird in den Artikeln 28 bis 34 des Vorentwurfs geregelt. Der Fachbereich ist der wichtigste Akteur im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe. Jede natürliche oder juristische Person kann die einvernehmliche Jugendhilfe beim Fachbereich beantragen. Der Fachbereich informiert und berät die Anfragenden oder orientiert sie an die Dienstleister weiter, die eine geeignete Hilfe anbieten können (Artikel 28). Wenn eine Einschätzung der Lebenssituation einen Hilfebedarf und eine Gefährdung für das Kind feststellt, wird die weitere Hilfe unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes und in Absprache mit seinen Erziehungsberechtigten geplant. Die Hilfeplanung wird schriftlich in einem Jugendhilfevertrag festgehalten (Artikel 30). Der Fachbereich koordiniert die Maßnahmen (Artikel 32) und ein Bilanzgespräch wird regelmäßig durchgeführt (Artikel 33). Stellt der Fachbereich fest, dass eine mögliche Gefährdung des Kindes besteht, und verweigern die Erziehungsberechtigten oder das Kind die Zusammenarbeit im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe oder erscheint eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht möglich, teilt der Fachbereich dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten schriftlich mit, dass er beabsichtigt, eine Befassung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts beim Gericht erster Instanz über den Prokurator des Königs zu beantragen, dass sie jedoch zuvor ein Klärungsgespräch

⁵ Kapitel 4 des Vorentwurfs enthält zwei Abschnitte 3. Der Abschnitt mit dem Titel „Abschnitt 3 – Verlängerung der Begleitung bei Erreichen der Volljährigkeit“, der aus den Artikeln 50 bis 53 besteht, ist zu Abschnitt 4 umzunummerieren.

beantragen können. Ziel des Klärungsgesprächs ist es, mithilfe eines Mediators eine Vereinbarung zu den Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit zu treffen (Artikel 34).

Die Artikel 35 bis 37 des Vorentwurfs regeln die Einbeziehung des Prokurators des Königs, des Jugendrichters oder des Jugendgerichts in das einvernehmliche Verfahren. Wurde kein Klärungsgespräch beantragt, scheitert das Klärungsgespräch oder werden die in der Vereinbarung aufgeführten Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit nicht eingehalten und geht der Fachbereich weiterhin von einer möglichen Gefährdung des Kindes aus, beantragt er beim Prokurator des Königs eine Befassung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts (Artikel 35 § 1). Im Fall einer akuten Gefährdung des Kindes beantragt der Fachbereich unmittelbar beim Prokurator des Königs eine Befassung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts, ohne Klärungsgespräch (Artikel 35 § 2). Ist der Prokurator des Königs mit dem Fachbereich einverstanden, befasst er unmittelbar den Jugendrichter oder das Jugendgericht (Artikel 35 § 3 Absatz 1). Ist der Prokurator des Königs nicht mit dem Fachbereich einverstanden, stellt er die Jugendhilfeakte ohne Befassung des Jugendrichters ein und teilt er diese Entscheidung dem Fachbereich mit (Artikel 35 § 3 Absatz 2). Erachtet der Fachbereich eine unmittelbare Entscheidung über eine oder mehrere Jugendhilfemaßnahmen zum Schutz der Integrität des Kindes trotz fehlendem Einverständnis seiner Erziehungsberechtigten als erforderlich, kann der Fachbereich beim Jugendrichter oder beim Jugendgericht eine unmittelbare Entscheidung beantragen. Teilt der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Meinung des Fachbereichs, kann er Jugendhilfemaßnahmen für die Dauer von höchstens einem Jahr anordnen, die einmalig für eine Dauer von höchstens einem Jahr verlängert werden kann. Die einvernehmliche Jugendhilfe wird in diesem Fall fortgeführt (Artikel 36). Bei Gefahr im Verzug kann der Prokurator des Königs eine Jugendhilfemaßnahme zum Schutz der Integrität des betroffenen Kindes für die Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen anordnen (Artikel 37).

Die Artikel 38 bis 41 des Vorentwurfs regeln das Verfahren zur gerichtlichen Jugendhilfe. Die Artikel 42 bis 49 bestimmen die möglichen Maßnahmen sowie deren Abänderung und Dauer. Die Artikel 50 bis 53 regeln die Verlängerung der Begleitung bei Erreichen der Volljährigkeit bis zu dem Alter von 21. Jahren.

Kapitel 5 enthält Maßnahmen, die gegenüber Jugendlichen⁶ ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben; diese Regelung ist derzeit in dem Gesetz vom 8. April 1965 enthalten.

Das Kapitel hat einen spezifischen Anwendungsbereich (Artikel 54) und enthält Regeln über die Behandlung durch die Staatsanwaltschaft. Bevor er eine Entscheidung trifft, kann der Prokurator des Königs den Fachbereich mit der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen (Artikel 55). Die Behandlung kann zu einer Verwarnung, die die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge hat (Artikel 56), zur Vermittlung (Artikel 57), zur Durchführung eines Projekts (Artikel 58) oder zur Durchführung und Einhaltung bestimmter Auflagen führen. Mit der

⁶ Der Begriff „tatverdächtiger Jugendlicher“ in Artikel 3 Nr. 31 des Vorentwurfs bezeichnet die „natürliche Person, die unter Verdacht steht, eine Jugendstraftat begangen zu haben“; laut Artikel 3 Nr. 30 des Vorentwurfs bezeichnet der Begriff „straffälliger Jugendlicher“ die „natürliche Person, die für eine Jugendstraftat rechtskräftig verurteilt wurde“, wobei eine „Jugendstraftat“ nach Artikel 3 Nr. 21 des Vorentwurfs „eine als Straftat qualifizierte Tat, die durch eine natürliche Person vor dem Alter von 18 Jahren begangen wurde“, ist.

Vermittlung können auch bestimmte Auflagen auferlegt werden (Artikel 60). Die korrekte Durchführung der Maßnahmen oder Auflagen führt zum Erlöschen der Strafverfolgung. Der Prokurator des Königs kann gegenüber tatverdächtigen Jugendlichen, die vor dem Alter von zwölf Jahren eine Jugendstraftat begangen haben, eine Verwarnung aussprechen, die Vermittlung vorschlagen oder den Jugendrichter oder das Jugendgericht mit gerichtlichen Jugendhilfemaßnahmen befassen (Artikel 61). Der Prokurator des Königs ist dazu verpflichtet, den tatverdächtigen Jugendlichen, sowie das Opfer und ihre Erziehungsberechtigten, über die Möglichkeit, beim Jugendrichter ein Projekt vorzulegen und eine Vermittlung zu beantragen, zu informieren (Artikel 62).

Die Behandlung durch den Jugendrichter und das Jugendgericht wird in Kapitel 5 Abschnitt 3 geregelt. Darin werden u.a. einige allgemeine Verfahrensregeln und die für das Verhängen von Reaktionen zu beachtenden Kriterien festgelegt. Es geht um die Befassung (Artikel 63), die Sozialuntersuchung (Artikel 64), die Besondere Begründungspflicht (Artikel 65), die Umsetzung und Koordination der Jugendschutzmaßnahmen (Artikel 66), das Bilanzgespräch und den Bericht (Artikel 67) und die Abänderung der Jugendschutzmaßnahmen (Artikel 68). Bei der Regelung der Vorbereitungsphase wird die Dauer der Vorbereitungsphase und der vorläufigen Jugendschutzmaßnahmen festgelegt (Artikel 69 und 71) und wird das Verfahren für das Treffen von vorläufigen Schutzmaßnahmen durch den Jugendrichter geregelt (Artikel 70). Der Prokurator des Königs muss den tatverdächtigen Jugendlichen, sowie das Opfer und seine Erziehungsberechtigten, über die Möglichkeit, beim Jugendrichter oder beim Jugendgericht ein Projekt vorzulegen und eine Vermittlung zu beantragen, informieren (Artikel 72).

Dann wird die materielle Phase geregelt, wobei das Verfahren für die vom Jugendgericht zu treffenden Jugendschutzmaßnahmen (Artikel 73) und die Dauer der Jugendschutzmaßnahmen (Artikel 74) festgelegt werden. Es wird auch die Möglichkeit der Verlängerung der Begleitung auf Antrag des Jugendlichen vorgesehen (Artikel 75). Die verschiedenen Jugendschutzmaßnahmen werden in den Artikeln 76 bis 83 des Vorentwurfs geregelt, während die Abgabe der Sache Gegenstand von Artikel 84 ist.

Kapitel 6 enthält die Anerkennungsregelung für Jugendhilfe- und Jugendschutzanbietern (Artikel 85 bis 91) und für die Pflegefamilien (Artikel 92 bis 99). Jeweils werden die Bedingungen für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Anerkennung festgelegt und wird die Möglichkeit der Aussetzung und des Entzugs der Anerkennung vorgesehen, und wird bestimmt, wie die Dienstleistungen oder die Pflegschaft endet, wobei die Regierung damit beauftragt wird, die Modalitäten und die Einspruchsmöglichkeiten zu regeln. Spezifisch für die Pflegschaft werden der Pflegeelternausweis und die Höchstanzahl Pflegekinder geregelt.

Kapitel 7 enthält eine Reihe von finanziellen Bestimmungen und betrifft verschiedene Zuschussregelungen und Auslagenerstattungen (Artikel 107 bis 114). Kapitel 8 regelt das Beschwerderecht, sowohl gegenüber den mit der Umsetzung von Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahmen betrauten Personen, als auch gegenüber dem Fachbereich (Artikel 115). Kapitel 9 sieht ein Berufsgeheimnis für jede Person, die an der Anwendung der Regelung mitwirkt, vor (Artikel 116) und erwähnt eine Reihe von Einschränkungen des Rechts auf Einsicht in den Akten des Fachbereichs (Artikel 117). Kapitel 10 ist hauptsächlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gewidmet, wobei es u.a. die Vertraulichkeit der Daten, die Verantwortlichen der Verarbeitung, die Kategorien der zu verarbeitenden Daten und die Dauer der

Datenverarbeitung bestimmt und die Regierung damit beauftragt, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen (Artikel 118 bis 123). Kapitel 11 enthält eine Strafmaßnahme für Personen, die im Bereich der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes tätig sind, ohne über eine Anerkennung zu verfügen, oder die im Rahmen des entworfenen Dekrets eine Pflegschaft übernehmen (Artikel 124).

Kapitel 12 des Vorentwurfs enthält neben mehreren Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen (Artikel 125 bis 167) auch sechs Übergangsbestimmungen (Artikel 168 bis 173). So beziehen sich die Artikel 170 bis 172 des Vorentwurfs u.a. auf die Jugendhilfe und sehen vor, dass die in Anwendung vom Dekret von 19. Mai 2008 vom Jugendrichter oder Jugendgericht angeordneten Jugendhilfemaßnahmen, die bei Inkrafttreten des zu erlassenden Dekrets in Kraft sind, weiterhin durchgeführt werden. Eine Sache, die vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht in Anwendung des Dekrets vom 19. Mai 2008 verhandelt wurde und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu verabschiedenden Dekrets eine Entscheidung getroffen wurde, die aber noch nicht vollstreckt wird, wird gemäß der getroffenen Entscheidung vollstreckt. Die im Dekret vom 19. Mai 2008 erwähnten Bestimmungen über die Vollstreckung der in den Artikeln 170 und 171 erwähnten vorläufigen Maßnahmen, Maßnahmen zum Grunde und Entscheidungen sind anwendbar, einschließlich der in Artikel 17 § 2 des vorgenannten Dekrets vorgesehenen Möglichkeiten der Abänderung (Artikel 72).

Die Absicht ist, das entworfene Dekret am 1. Januar 2024 in Kraft treten zu lassen (Artikel 174).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

3. Der Vorentwurf betrifft insbesondere Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat verfolgt werden. Diese Maßnahmen sind die Reaktion der Gesellschaft auf das straffällige Verhalten von Minderjährigen. Wie im Strafrecht für Erwachsene wird die soziale Normierung der Antwort auf straffällige Verhalten in einer solchen Regelung zum Ausdruck gebracht. Diese Reaktion bringt oft eine Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten mit sich, die von einem beschränkten Eingriff in das Privat- oder Familienleben bis zu einer weitgehenden Freiheitsberaubung mit eventuell schweren persönlichen, relationalen, sozialen und beruflichen Folgen reichen kann. Aufgrund dieses intrusiven Charakters muss eine solche Regelung, vielmehr als in anderen Angelegenheiten, hohen Erfordernissen entsprechen und einer sorgfältigen Durchführung unterliegen. Dies gilt umso mehr, als es sich um Minderjährige handelt, die in voller Entwicklung und potenziell gefährdet sind, ohne jedoch die soziale Dimension und die Interessen der Opfer außer Acht zu lassen.

Als Ausgangspunkt gilt, dass der betreffende Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis in der Ausarbeitung einer Regelung für die Reaktion auf Jugenddelinquenz verfügt und dass er in dieser Hinsicht Opportunitätsentscheidungen zu den Grundkennzeichen, den Zielen, dem materiellen und persönlichen Anwendungsbereich, dem Inhalt und der Durchführung dieses Systems treffen kann. Diese Ermessensbefugnis wird durch zwei – teilweise miteinander

verbundene – Einschränkungsgünde begrenzt, die die Gesetzgebungsabteilung als Rahmen für die Beurteilung des Vorentwurfs benutzt:

- die Rechtssicherheit, die Deutlichkeit, die Zugänglichkeit und die innerliche Konsistenz der Normgebung;

- die Achtung der Grundrechte, die für Minderjährige, die das Strafgesetz verletzen, relevant sind, besonders die Rechte, die in den (allgemeinen) internationalen Menschenrechtsverträgen – die auch auf Minderjährige anwendbar sind –, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Verfassung enthalten sind. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die spezifischen Bestimmungen, die für Minderjährige, die das Strafgesetz verletzen, gelten, wie die Artikel 37 und 40 des letztgenannten Übereinkommens, sowie auf die allgemeinen, verfassungsrechtlichen oder internationalen Grundsätze des Strafrechts zu legen, insofern sie auch für die Jugenddelinquenz (über eine autonome Auslegung des Begriffs der Strafe) gelten.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. Gemäß Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, sind die Gemeinschaften für den „Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes“ zuständig. Seit der Sechsten Staatsreform umfasst diese Zuständigkeit auch die Festlegung der Modalitäten der Reaktion auf als Straftaten qualifizierte Taten, die von Minderjährigen begangen werden. Von dieser Zuständigkeit der Gemeinschaften gibt es eine Reihe von Ausnahmen.

So sind die Gerichtsorganisation, die Regelung des Verfahrens vor den Jugendgerichten und das Festlegen der Verfahrensregelung, der beim Verhängen von Reaktionen auf einen von einem Minderjährigen begangenen und als Straftat qualifizierten Tat zu folgen ist, eine Föderalbefugnis geblieben (siehe Artikel 5 § 1 II Nr. 6 c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980), in die die Gemeinschaften nur unter Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingreifen können (implizite Zuständigkeiten). Bekanntlich kann laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auf die impliziten Zuständigkeiten nur zurückgegriffen werden, wenn die betreffende Regelung als notwendig für die Ausübung der Befugnisse der betreffenden Gemeinschaft oder der betreffenden Region erachtet werden kann, die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und die Auswirkungen der entworfenen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind ⁷.

5.1. Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Vorentwurfs sieht die Möglichkeit vor, dass der Prokurator des Königs den Fachbereich in zwei Fällen mit einer gemeinsamen Vermittlung beauftragt, nämlich wenn mehreren tatverdächtigen Jugendlichen für dieselbe Jugendstraftat eine

⁷ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, siehe zum Beispiel: Verfassungsgerichtshof 29. Oktober 2015, Nr. 152/2015, B.14.7; Verfassungsgerichtshof, 25. Mai 2016, Nr. 73/2016, B.25.2; Verfassungsgerichtshof, 11. Mai 2017, Nr. 55/2017, B.3.3.

Vermittlung vorgeschlagen wurde (1.), bzw. wenn einem tatverdächtigen Jugendlichen und den volljährigen Personen bei derselben Straftate eine Vermittlung vorgeschlagen wurde (2.)

Eine ähnliche Regelung ist in Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Vorentwurfs enthalten, insofern er die Vermittlung betrifft, mit der der Fachbereich vom Jugendrichter oder Jugendgericht in der Vorbereitungsphase (Artikel 70) und vom Jugendgericht zum Grunde beauftragt werden kann (Artikel 73).

Die entworfene Regelung impliziert, dass ein Verfahren zur (gemeinsamen) Vermittlung auch für Volljährige vorgesehen ist.

5.2. Über die Möglichkeit, dass der Prokurator des Königs, der Jugendrichter oder das Jugendgericht zu einer gemeinsamen Vermittlung ermächtigt, wenn dem tatverdächtigen Jugendlichen und den volljährigen Personen eine Vermittlung vorgeschlagen wurde, wird in der Begründung zu dem Vorentwurf erwähnt, dass „[d]amit vermieden werden [soll], dass das Opfer an unterschiedlichen Vermittlungen für dieselbe Straftat teilnehmen muss“. Es wird auf die Erläuterung zu Artikel 119 des Vorentwurfs hingewiesen, in dem eine Zusammenarbeit des Fachbereichs und des für das Justizhaus⁸ zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährleistet wird und dem zufolge es der Regierung zukommt, die weiteren Modalitäten und das Verfahren der Zusammenarbeit festzulegen. In dem in der Begründung stehenden Kommentar zu Artikel 119 des Vorentwurfs wird insbesondere Folgendes angegeben:

„Festgestellt wird, dass es auf Justizebene aktuell unterschiedliche Verläufe einer Strafvermittlungsakte bei volljährigen und minderjährigen Tatverdächtigen gibt. Bei Volljährigen wird die Vermittlung von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben, bei Minderjährigen hingegen entweder von der Staatsanwaltschaft oder vom Jugendgericht.

Wenn in einer Straftate ein minderjähriger sowie ein volljähriger Tatverdächtiger involviert sind, werden zudem zwei unterschiedliche Staatsanwälte mit der Akte befasst: einer für die Strafverfolgung des Volljährigen und einer für die des Minderjährigen. Dies kann dazu führen, dass eine Akte zu unterschiedlichen Zeiten in die Vermittlung geht. Außerdem könnte es vorkommen, dass nur einem der Tatverdächtigen, dem Volljährigen oder dem Minderjährigen, eine Vermittlung vorgeschlagen wird.

Würde die Entscheidung über den weiteren Verfahrensverlauf jedoch gemeinsam getroffen, könnte sowohl dem Volljährigen als auch dem Minderjährigen die Vermittlung zeitgleich vorgeschlagen und den beiden Fachbereichen ein gemeinsamer Vermittlungsauftrag erteilt werden. Hierdurch könnte auch eine gemeinsame Vermittlung stattfinden.

Um dies zu ermöglichen, wurden im vorliegenden Dekretentwurf der Inhalt der Vermittlung an die Verfahren gemäß Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuchs angepasst. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Jugendlichen zusätzlich zur Vermittlung gewisse Auflagen vorzuschlagen, wie beispielsweise erzieherische und gemeinnützige Leistungen.“

⁸ Siehe Artikel 3 Nr. 23 des Vorentwurfs.

5.3. Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches enthält die Regelung für die Vermittlung in Strafsachen. Darin wird ein spezifisches Verfahren vorgesehen, das zur Vermittlung führen kann, in der der Prokurator des Königs die Initiative ergreift. Auf der Grundlage einer richtigen Ausführung der Vermittlungsvereinbarung, die zwischen dem Opfer und dem Straftäter erzielt wird, und der auferlegten täterorientierten Maßnahmen erlischt die Strafverfolgung.

Für die in Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches geregelte Vermittlung in Strafsachen ist die Föederalbehörde zuständig.

Im Gutachten 59.226/1/2/3 vom 19. Mai 2016 hat die Gesetzgebungsabteilung anlässlich des Einfügens von Artikel 216ter ins Strafprozessgesetzbuch Folgendes bemerkt:⁹

„In het ontworpen artikel 216ter, § 2, van het Wetboek van Strafvordering worden de bevoegde diensten van de gemeenschappen betrokken bij de uitvoering van de maatregelen die door de procureur des Konings worden opgelegd met toepassing van het ontworpen artikel 216ter, § 1, van dat wetboek. Krachtens artikel 5, § 1, III, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 ‘tot hervorming der instellingen’ zijn de gemeenschappen effectief bevoegd voor onder meer de organisatie en de werking van de justitieuizen of van de diensten die hen vervangen, maar kan de federale overheid de opdrachten bepalen die de justitieuizen of de genoemde diensten uitoefenen in het raam van de gerechtelijke procedure of de uitvoering van gerechtelijke beslissingen. In de parlementaire voorbereiding van de bijzondere wet van 6 januari 2014 ‘met betrekking tot de Zesde Staatshervorming’ waarbij die bepaling is ingevoegd, werd vooropgesteld dat de gemeenschappen de volledige bevoegdheid bezitten inzake de uitvoering van de opdrachten die aan de justitieuizen in het raam hiervan worden toevertrouwd,¹⁰ wat inhoudt dat ze de wijze kunnen vaststellen waarop ze die opdrachten uitoefenen¹¹ en onder meer het verloop van de toezichts- en begeleidingsopdrachten vermogen te regelen.¹² Het ontworpen artikel 216ter van het Wetboek van Strafvordering dient zo te worden geïnterpreteerd en toegepast dat de uitoefening van deze bevoegdheid door de gemeenschappen niet onmogelijk of overdreven moeilijk wordt gemaakt.“

5.4. Der Beauftragte verweist auf Artikel 5 § 1 II Nr. 6 und III Absatz 1¹³ des Sondergesetzes vom 8. August 1980, aus dem sich die Befugnis zur Verabschiedung der entworfenen Bestimmungen ergeben würde.

Insofern die entworfenen Bestimmungen vorsehen, dass der Prokurator des Königs bzw. der Jugendrichter oder das Jugendgericht den Fachbereich mit einer gemeinsamen Vermittlung beauftragt, der dann unter Anwendung von Artikel 119 des Vorentwurfs mit dem

⁹ Gutachten des Staatsrates 59.226/1/2/3 vom 19. Mai 2016 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 25. Dezember 2016 ‚zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz‘ geworden ist, Bemerkung 4 (Parl. Dok. Kammer 2015-16, Nr. 1986/1).

¹⁰ Fußnote 8 aus dem Gutachten: M.v.T., Parl.St. Senaat 2012-13, nr. 5-2232/1, 62; verslag MOUREAUX-CLAES, Parl.St. Senaat 2013-14, nr. 5-2232/5, 26 en 267.

¹¹ Fußnote 9 aus dem Gutachten: M.v.T., l.c., 62.

¹² Fußnote 10 aus dem Gutachten: Ibid., 63.

¹³ In Artikel 5 § 1 III Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist es von „[der] Organisation, [der] Arbeitsweise und [der] Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist“ die Rede.

Justizhaus zusammenarbeitet, damit die Vermittlung als Jugendschutzmaßnahme zusammen mit der Vermittlung in Strafsachen gemäß Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches, an der ein Volljähriger beteiligt ist, durchgeführt wird, gehören sie nicht zu der materiellen Zuständigkeit, über die die Gemeinschaften im Bereich des Jugendschutzes gemäß Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verfügen.

Auf die materielle Zuständigkeit kann auch nicht zurückgegriffen werden, die sich aus Artikel 5 § 1 III Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergibt, aus dem die Befugnis der Gemeinschaften für Justizhäuser folgt. Gemäß Artikel 5 § 1 III Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt die Föderalbehörde auch die Aufgaben, die die Justizhäuser oder gegebenenfalls die anderen Dienste der Gemeinschaften, die diese Aufgaben übernehmen, im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen ausüben.

Anscheinend kann auch nicht auf die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten impliziten Zuständigkeiten zurückgegriffen werden, da dazu erforderlich ist, dass die betreffende Regelung als notwendig für die Ausübung der Befugnisse der betreffenden Gemeinschaft oder Region erachtet werden kann, dass die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der entworfenen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind, was hier nicht der Fall ist.

5.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gemeinschaften nicht zuständig sind, um die Aufträge festzulegen, die der Prokurator des Königs oder, je nach dem Fall, der Jugendrichter oder das Jugendgericht im Rahmen der in Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Vermittlung in Strafsachen erteilen kann. Folglich sind die Artikel 57 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 76 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs auszulassen und kann Artikel 119 auch nicht im Vorentwurf unverändert behalten werden, insofern diese Artikel sich auf die ebenfalls für Volljährige geltende gemeinsame Vermittlung beziehen.

6. Die Artikel 57 § 8 und 76 § 8 des Vorentwurfs bestimmen, dass die bei der Vermittlung erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen nicht während eines Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens oder jeglichen anderen Verfahrens im Hinblick auf eine Konfliktlösung verwendet werden dürfen und als Beweis, selbst in Form eines außergerichtlichen Eingeständnisses, nicht annehmbar sind.

Über eine ähnliche Bestimmung wurde im Gutachten 65.114/1 vom 21. März 2019 Folgendes bemerkt ¹⁴ :

„Voor artikel 21, §§ 1 en 2, zal moeten kunnen worden verantwoord dat voldaan is aan de vereisten van artikel 10 van de bijzondere wet van 8 augustus 1980. De voorgelegde bepaling regelt immers onder meer het bewijs in strafzaken en burgerlijke zaken, hetgeen tot de bevoegdheid van de federale overheid behoort ¹⁵“.

¹⁴ Gutachten des Staatsrates 65.114/1 vom 21. März 2019 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 16. Mai 2019 ‚betreffende de jeugdhulpverlening en jeugdbescherming‘, Bemerkung 8.1 (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-19, Nr. B 175/1) geworden ist.

¹⁵ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Zie adv.RvS 60.961/2 van 31 maart 2017, opmerking bij artikel 97, § 5, van het voorontwerp.

Diese Bemerkung ist auch für den vorliegenden Vorentwurf relevant.

7. Artikel 59 § 3 Absatz 4 des Vorentwurfs bestimmt, dass der Prokurator des Königs ebenfalls „einen Polizeidienst“ mit der Überprüfung der Einhaltung der Auflagen beauftragen kann. Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 79 Absatz 3 des Vorentwurfs zu finden, wonach der Prokurator des Königs vom Jugendrichter oder Jugendgericht mit der Kontrolle und der Einhaltung der an den Verbleib am gewöhnlichen Lebensort geknüpften Auflagen betraut wird, und zwar „zwecks eventueller Beauftragung eines Polizeidienstes“.

Im o.a. Gutachten 65.114/1 vom 21. März 2019 wurden darüber die folgende Bemerkung formuliert ¹⁶:

„Tenzij een beroep kan worden gedaan op de impliciete bevoegdheden komt het de gemeenschappen niet toe om (administratieve) taken op te leggen aan de politie. Het komt de stellers van het voorontwerp toe te verantwoorden hoe de ontworpen regelingen beantwoorden aan de hoger vermelde voorwaarden voor de toepassing van artikel 10 van de bijzondere wet van 8 augustus 1980“.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für die Artikel 59 § 3 Absatz 4 und 79 Absatz 3 des Vorentwurfs.

8. Laut dem Kommentar in der Begründung werden in Artikel 63 des Vorentwurfs „Bestimmungen von Artikel 36 Nummer 4 und Artikel 36bis des Gesetzes vom 8. April 1965“ übernommen. Unter Anwendung von Artikel 36bis des Gesetzes vom 8. April 1965 sind die Strafgerichte unter dem Vorbehalt des Zusammenhangs und der Abgabeentscheidung zuständig, über die Anträge der Staatsanwaltschaft in Bezug auf eine Reihe von Verkehrsverstößen zu erkennen.

In Gutachten 65.114/1 vom 21. März 2019 wurde darüber Folgendes bemerkt ¹⁷:

„De vraag rijst of de gemeenschappen kunnen worden geacht bevoegd te zijn om te bepalen dat een categorie minderjarigen, zoals in dit geval minderjarigen die bepaalde verkeersmisdrijven hebben gepleegd of daarvan beticht worden (in principe) aan het toepassingsgebied van het jeugdsanctie- of jeugdbeschermingsrecht worden onttrokken. Aangezien de gemeenschappen bevoegd zijn om de uithandengeving te regelen, zou kunnen worden aangevoerd dat zij eveneens bevoegd moeten worden geacht om andere uitzonderingen in te stellen op de algemene leeftijdsgrens van achttien jaar op het ogenblik van de feiten, die in beginsel het toepassingsgebied van het jeugddelinquentierecht bepaalt.¹⁸ Een dergelijke regeling betreffende het toepassingsgebied van het jeugddelinquentierecht bepaalt echter ook indirect het toepassingsgebied van het strafrecht, zodat het gaat om een gedeelde bevoegdheid. In dit geval gaat het slechts over een loutere overname van de bestaande regeling, zodat artikel 19 van het voorontwerp aanvaardbaar kan worden geacht. Een regeling waarbij de bestaande bevoegdheidsafbakening inzake

¹⁶ Bemerkung 10 des betroffenen Gutachtens.

¹⁷ Bemerkung 6 des betroffenen Gutachtens.

¹⁸ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: Zie in die zin adv. RvS 60.961/2 van 31 maart 2017 over een voorontwerp dat heeft geleid tot het decreet van de Franse Gemeenschap van 18 januari 2018 ‘portant le code de la prévention, de l’Aide à la jeunesse et de la protection de la Jeunesse’, *Parl.St. Fr.Gem.Parl.* 2016-17, nr. 467/1, opmerking bij artikel 56.

verkeersmisdrijven zou worden gewijzigd, zou evenwel slechts bij een samenwerkingsakkoord tot stand kunnen komen“.

Auch diese Bemerkung kann in Bezug auf Artikel 63 Absätze 3 und 4 des Vorentwurfs wiederholt werden.

9. Artikel 69 des Vorentwurfs bestimmt die Dauer der Vorbereitungsphase. Die Dauer wird auf neun Monate ab dem Antrag der Staatsanwaltschaft bis zur Entscheidung in der Hauptsache beschränkt.

Über eine ähnliche Bestimmung wurde im Gutachten 65.114/1 vom 21. März 2019 Folgendes bemerkt ¹⁹:

„Het bepalen van die duur is evenwel een onderdeel van de regeling van de rechtspleging voor de jeugdgerechten. De genoemde bepalingen van het voorontwerp kunnen derhalve slechts worden uitgevaardigd op grond van artikel 10 van de bijzondere wet van 8 augustus 1980. In de memorie van toelichting dient verduidelijkt te worden waarom is voldaan aan de voorwaarden van dit artikel 10“.

Dasselbe kann für Artikel 69 des Vorentwurfs bemerkt werden.

10.1. Die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist territorial auf die zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden beschränkt. Für die Bestimmung der territorialen Zuständigkeit des Fachbereichs im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe geht der entworfene Artikel 25 § 1 des Vorentwurfs, aus den in der Begründung des Vorentwurfs dargelegten Gründen, vom Wohnsitz der Erziehungsberechtigten des Kindes im deutschen Sprachgebiet aus ²⁰.

Artikel 25 § 2 des Vorentwurfs sieht eine Übergangsregelung für den Fall vor, dass der Fachbereich aufgrund eines Wohnsitzwechsels nicht mehr über die territoriale Zuständigkeit verfügt und eine weitere Intervention erforderlich ist. In diesem Fall kann der Fachbereich während einer Übergangszeit von höchstens sechs Monaten ab dem Datum der Übermittlung der Informationen an die durch den Wohnsitzwechsel zuständig gewordene Behörde seine Intervention fortführen. Anders als der aufzuhebende Artikel 10 des Dekrets vom 19. Mai 2008 macht Artikel 25 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs diese Übergangsperiode nicht von dem Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abhängig. Nur um die Übergangszeit fortzuführen, wie Artikel 25 § 2 Absatz 2 es vorsieht, ist ein Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erforderlich.

10.2. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass das System exklusiver territorialer Zuständigkeitsverteilung voraussetzt, dass der Gegenstand jeder von einem

¹⁹ Bemerkung 9 des betroffenen Gutachtens.

²⁰ Im Gegensatz zum Dekret vom 19. Mai 2008, das in seinem Artikel 10 vom Wohnsitz des Jugendlichen ausgeht. In der Begründung des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ (*Parl. Dok.*, Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 55-57) wird im Hinblick auf das Jugendstrafrecht ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Kriterium für die Bestimmung der anzuwendenden Regelung dasselbe sein wird wie das Kriterium für die Bestimmung der territorialen Zuständigkeit des Jugendgerichts. Das ist der Wohnsitz der Eltern und subsidiär der Ort, an dem der Betroffene die als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, der Ort, an dem er angetroffen wird oder der Ort, an dem die Person wohnt. Dies kann dazu führen, dass Minderjährige, die gemeinsam eine als Straftat qualifizierte Tat begehen, aber ihren Wohnsitz in einem anderen Sprachgebiet haben, nach anderen Regeln geurteilt werden.

Gemeinschaftsdekretgeber verabschiedeten Norm in dem Gebiet, in dem er zuständig ist, lokalisierbar sein muss, so dass jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Situation durch einen einzigen Gesetzgeber gleichzeitig geregelt wird. Im Bereich des Jugendschutzes müssen die gewählten Lokalisierungskriterien – um mit den Verfassungsvorschriften vereinbar zu sein – es ermöglichen, den Ort, an dem die Organe des Jugendschutzes auftreten, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines einzigen Dekretgebers zu lokalisieren. Angesicht der Zielsetzung des Jugendschutzes, der eine Form von Beistand für Personen darstellt, die den Jugendlichen in Schwierigkeiten spezifische Hilfe bietet und darauf abzielt, die Umstände, unter denen Jugendliche in Schwierigkeiten aufwachsen, entweder durch Begleitmaßnahmen oder durch korrigierende Maßnahmen zu verbessern, ist das Lokalisierungskriterium nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs in der Regel der Familienaufenthaltort des Minderjährigen und in Ermangelung dessen der Ort, wo dem Minderjährigen Erziehung und Lebensunterhalt geboten wird ²¹.

10.3. Insofern das Kriterium des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten des Kindes im deutschsprachigen Gebiet lokalisiert ist und damit im Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers der Deutschsprachigen Gemeinschaft lokalisiert ist, handelt es sich um ein Kriterium, das die in Punkt 10.2 stehende Anforderung erfüllt. In Anbetracht des unter dieser Nummer zum Ausdruck gebrachten Standpunktes des Verfassungsgerichtshofs sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der betreffende Wohnsitz auch tatsächlich dem Ort entspricht, wo dem Kind Erziehung und Lebensunterhalt geboten wird. Es wird daher empfohlen, das vorgesehene Lokalisierungskriterium deutlichheitshalber im Text des Vorentwurfs in diesem Sinne abzugrenzen.

10.4. Insofern Artikel 25 § 2 des Vorentwurfs – wenn auch als Übergangsmaßnahme – ermöglicht, dass der Fachbereich noch weiter funktioniert, wenn infolge eines Wohnsitzwechsels eine andere Behörde zuständig geworden ist, verstößt die betroffene Bestimmung gegen die Zuständigkeitsverteilungsregeln, auf denen das Prinzip der exklusiven territorialen Zuständigkeit nämlich beruht.

Diesbezüglich kann auf den Standpunkt verwiesen werden, den die Gesetzgebungsabteilung bereits in dem o.a. Gutachten 65.114/1 vom 21. März 2019 über die Hypothese, dass die Zuständigkeit im Bereich der Jugendhilfe aufgrund eines Umzugs von einer Gemeinschaft auf eine andere übergeht, geäußert hat. Im betroffenen Gutachten wurde Folgendes bemerkt ²²:

„De ontworpen ordonnantie zal kracht van wet hebben in het tweetalige gebied Brussel-Hoofdstad en de situatie die aanleiding geeft tot interventie op basis van de nieuwe ordonnantie moet in dit taalgebied kunnen worden gelokaliseerd. De toelichting bij het voorstel van bijzondere wet ‘met betrekking tot de Zesde Staatshervorming’ stelt dat met het oog op de optimale coherentie het territoriaal aanknopingscriterium voor de regeling inzake jeugdbescherming en het bevoegdheidscriterium van de rechtbank identiek zullen zijn:

„[d]erhalve is, wat betreft de overgedragen materiële bevoegdheid inzake de maatregelen die kunnen worden genomen ten aanzien van minderjarigen die een als

²¹ Schiedsgerichtshof, 11. Dezember 1996, Nr. 72/96, B.7.5 und B.7.6.

²² Bemerkung 13.1 des betroffenen Gutachtens.

misdrijf omschreven feit hebben gepleegd, het criterium van de verblijfplaats van de ouders, voogden of personen die de hoede over de minderjarige hebben dan ook het geschikte criterium met toepassing waarvan kan worden bepaald welke van de door de gemeenschappen of de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie uitgevaardigde regelingen door de territoriaal bevoegde jeugdrechtbank moet worden toegepast. Dit criterium laat toe om het voorwerp van de uitgevaardigde norm te lokaliseren binnen het bevoegdheidsgebied van hetzij één gemeenschap hetzij de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie. Wanneer deze personen geen verblijfplaats hebben in België of wanneer hun verblijfplaats onbekend is of niet vaststaat, zal het criterium van territoriale aanhechting de plaats zijn waar de betrokkene het als misdrijf omschreven feit heeft gepleegd, de plaats waar hij wordt aangetroffen of de plaats waar de persoon verblijft of waar de inrichting gevestigd is waaraan hij door de bevoegde instanties werd toevertrouwd²³.

In de parlementaire voorbereiding is echter niets te vinden over wat er dient te gebeuren wanneer de minderjarige verhuist van het ene taalgebied naar een ander taalgebied. De vraag zal dan ook rijzen of en in welke gevallen een jeugdrechtbank het jeugdrecht van de andere gemeenschap of de GGC zal moeten toepassen en hoe de uitvoering van dergelijke maatregelen zal moeten gebeuren. Er zou dus een samenwerkingsakkoord tussen de diverse gemeenschappen en de GGC moeten komen waarin bepaald wordt hoe een maatregel die beslist werd in de ene gemeenschap of de GGC kan worden uitgevoerd in een andere gemeenschap of de GGC, wie de kosten daarvoor draagt, hoe de rapportering van de uitvoering van de maatregelen dient te gebeuren enz“.

Die in Artikel 25 § 2 des Vorentwurfs vorgesehene Regelung in der Hypothese eines Wohnsitzwechsels wäre auch am besten Gegenstand eines Zusammenarbeitsabkommens mit den anderen zuständigen Gemeinschaften.

10.5. In Artikel 25 § 2 Absatz 3 des Vorentwurfs werden bereits „Zusammenarbeitsabkommen mit den betroffenen Instanzen“ erwähnt. Es ist jedoch nicht deutlich genug, welche „Zusammenarbeitsabkommen“ damit präzise gemeint sind und, ob es sich tatsächlich um Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 handelt. Die Tragweite der genannten „Zusammenarbeitsabkommen“ sollte deutlicher aus dem Text des Vorentwurfs abgeleitet werden können, wobei davon auszugehen ist, dass, wenn tatsächlich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen wird, die folgende Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung im Gutachten 61.706/1/V vom 28. Juli 2017 in Erinnerung gebracht werden sollte, da sie auch auf die Bestimmungen von Artikel 25 § 2 Absatz 3 des Vorentwurfs angewandt werden könnte²⁴:

„4.3.1. In Artikel 10 § 4 Absatz 3 des Entwurfs wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, Zusammenarbeitsabkommen zur Ausführung der Möglichkeit, einem Integrationskurs in einer anderen Landessprache als die Deutsche Sprache zu folgen, abzuschließen. Diese Zusammenarbeitsabkommen beziehen sich auf ,die Bedingungen und Modalitäten für die mögliche Delegation der Durchführung

²³ Fußnote 15 aus dem zitierten Gutachten: Parl.St. Senaat 2012-13, nr. 5-2232/1, 57.

²⁴ Gutachten des Staatsrates 61.706/1/V vom 28. Juli 2017 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2017 'über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt' (Parl. Dok., D. Parl., 2017-18, Nr. 198/1) geworden ist.

bestimmter Aufgaben und/oder (lies: oder) Tätigkeiten oder für die eventuelle kostenpflichtige Bereitstellung von bestehenden Ressourcen‘.

4.3.2. Diese Ermächtigung ist überflüssig. In Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird nämlich bestimmt, dass die Gemeinschaften Zusammenarbeitsabkommen abschließen können, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen, dass diese Zusammenarbeitsabkommen ‚von der zuständigen Behörde‘ ausgehandelt und abgeschlossen werden. In diesem Fall ist die zuständige Behörde die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die entworfene Bestimmung kann auch nicht zur Folge haben, dass die Regierung ermächtigt wird, ein Zusammenarbeitsabkommen zu schließen, ohne dass es nachher dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung vorgelegt wird. Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in dem bestimmt wird, dass Zusammenarbeitsabkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft belasten oder Belgier persönlich binden könnten, was hier der Fall ist, erst wirksam werden, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind, kann nämlich nicht missachtet werden“.

11.1. Im Vorentwurf wird nicht angegeben, in welchem Alter die Maßnahmen im Bereich der einvernehmlichen und gerichtlichen Jugendhilfe enden. Darin wird hingegen die Möglichkeit vorgesehen, die Begleitung des Kindes, das vor dem Alter von achtzehn Jahren begleitet wurde, bis zum Alter von 21 Jahren zu verlängern (siehe die Artikel 50 ff.). Dies ist jedoch nur auf Anfrage des Kindes möglich. Daraus ist abzuleiten, dass die gerichtlichen Maßnahmen von Rechts wegen enden, wenn das Kind das Alter vom achtzehn Jahren erreicht. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Absicht jedoch ausdrücklich in dem Text selber präzisiert werden.

11.2. Im Rahmen der Verfahren zum Schutz der Jugendlichen, die für eine als Straftat qualifizierte Tat verfolgt werden, erwähnt der Vorentwurf ebenfalls eine Reihe von Altersgrenzen, ohne dass darin jedoch hinreichend deutlich gemacht wird, bis zu welchem Alter bestimmte vorläufige Jugendschutzmaßnahmen und Jugendschutzmaßnahmen zum Grunde verhängt oder ausgeführt werden können.

So bestimmt Artikel 54 Absatz 2 des Vorentwurfs, dass der tatverdächtige Jugendliche, der zum Zeitpunkt des „Urteils“ über 18 Jahre alt ist, für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1965 als minderjährig behandelt wird. Als Antwort auf die Frage, ob diese Bestimmung nur für die Phase zum Grunde und nicht für die Vorbereitungsphase gilt, obwohl sie in einer für Kapitel 5 geltenden allgemeinen Bestimmung enthalten ist, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Nein, dieser Artikel bezieht sich sowohl auf die Vorbereitungsphase als auch auf die Phase zum Grunde.“

Die Formulierung der betreffenden Bestimmung sollte deshalb dahingehend angepasst werden, dass sich deutlich herausstellt, dass deren Anwendung auch die Vorbereitungsphase umfasst.

Ferner wird in Artikel 63 Absatz 2 des Vorentwurfs vorgeschrieben, dass die Befassung des Jugendrichters und des Jugendgerichts möglich ist, „insofern der tatverdächtige Jugendliche zum Zeitpunkt des Antrags jünger als 21 Jahre alt ist“ und die Jugendstraftat vor dem Alter von 18 Jahren begangen wurde (über Artikel 63 siehe auch die Bemerkung unter Nr. 33). In Artikel 74 Absätze 3 und 4 des Vorentwurfs wird bei den Ausnahmen von der Höchstdauer vom einem Jahr für die Jugendschutzmaßnahmen zum Grunde (jeweils einjährige Verlängerungen) auf die Altersgrenze vom „21 Jahre“ hingewiesen, in der die Maßnahmen enden. Aus diesen Bestimmungen könnte abgeleitet werden, dass die vorläufigen Schutzmaßnahmen und die Schutzmaßnahmen zum Grunde nicht verhängt oder ausgeführt werden können, nachdem der Jugendliche das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat. In diesem Punkt bestätigt der Beauftragte Folgendes:

„Sowohl die vorläufigen Maßnahmen, als auch die Maßnahmen zum Grunde können höchstens bis zum Alter von 21 Jahren angeordnet werden.“

Die in diesem Sinn zu verstehende Altersgrenze könnte in den Artikeln 71 (vorläufige Jugendschutzmaßnahmen) und 74 (Jugendschutzmaßnahmen zum Grunde) des Vorentwurfs deutlicher zum Ausdruck gebracht werden ²⁵.

12. Der Rechtssicherheit halber ist es wichtig, das Verhältnis des Vorentwurfs zu dem mehrmals erwähnten Gesetz vom 8. April 1965 zu verdeutlichen. Der Beauftragte hat dem Staatsrat eine Konkordanztabelle übermittelt, die die Übereinstimmung in den beiden Richtungen zwischen den Bestimmungen des Vorentwurfs und den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1965 angibt und auch die Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Äquivalent im Vorentwurf aufführt. Es wäre ratsam, eine solche Konkordanztabelle in die Begründung des Vorentwurfs aufzunehmen.

13. Es ist darauf zu achten, dass die Terminologie kohärent verwendet wird. Das heißt, dass es inhaltliche Gründe vorhanden sein müssen, um verschiedene Wörter zu verwenden. So wird in Artikel 3 Nr. 35 des Vorentwurfs der Begriff „*vertraute Personen*“ definiert, während der Begriff „*verwandte Personen*“ in verschiedenen Bestimmungen des Vorentwurfs auch benutzt wird ²⁶. Handelt es sich um dieselben Personen wie die in Artikel 3 Nr. 35 des Vorentwurfs bestimmten „*vertraute[n] Personen*“, so wird letztgenannter Begriff selbstverständlich immer auf einheitliche Weise benutzt werden müssen. Wenn es sich aber um andere Personen handelt, ist der Begriff „*verwandte Personen*“ im Interesse der Deutlichkeit in Artikel 3 des Vorentwurfs zu definieren.

Nachdem man sich für die spezifische Verwendung einer bestimmten Terminologie entschieden hat, soll diese außerdem im gesamten Text des Vorentwurfs kohärent beibehalten werden. So scheint sich die Verwendung des Wortes „*Jugendrichter*“ im Vorentwurf auf die Vorbereitungsphase des Gerichtsverfahrens und die vorläufigen Maßnahmen zu beziehen, während das Wort „*Jugendgericht*“ der Behandlung zum Grunde und den eigentlichen Maßnahmen vorbehalten ist. Hinsichtlich mancher Artikel des Vorentwurfs ist es jedoch fraglich, ob die o.a.

²⁵ Siehe die Artikel 65 und 78 der Ordonnanz vom 16. Mai 2019 und die Artikel 101 § 5 und 110 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018, in denen Altersgrenzen, bis zu denen eine Maßnahme getroffen oder behalten werden kann, enthalten sind.

²⁶ Siehe beispielsweise die Artikel 29 § 1, 39 § 1, 45, 55 § 1 und 58 § 2 des Vorentwurfs.

Terminologie kohärent verwendet wird²⁷. Am besten wird der Vorentwurf in diesem Punkt einer ergänzenden Untersuchung unterworfen.

BEMERKUNGEN ÜBER DIE ARTIKEL

Artikel 1

14. Wie in der Begründung erwähnt wird, wird der allgemeine Anwendungsbereich des Dekretvorentwurfs in Artikel 1 des Vorentwurfs geregelt, während die Artikel 27 und 54 die „spezifischen Anwendungsbereiche“ der Jugendhilfe (Kapitel 4) und des Jugendschutzes (Kapitel 5) definieren. Fraglich ist jedoch, ob das Verhältnis zwischen der Definition des allgemeinen Anwendungsbereichs in Artikel 1 des Vorentwurfs und der Definition des spezifischen Anwendungsbereichs der Regelung über die Jugendhilfe und den Jugendschutz in Artikel 27 bzw. Artikel 54 des Vorentwurfs hinreichend deutlich ist und inwiefern die betreffenden Definitionen in Verbindung miteinander zu verstehen und anzuwenden sind, und ob nicht eher die Gefahr besteht, dass sie zu Verwirrung führen. In dem in der Begründung stehenden Kommentar zu Artikel 1 des Vorentwurfs könnte gegebenenfalls insbesondere verdeutlicht werden, wie die darin enthaltenen Definitionen in Verbindung mit den spezifischen Bestimmungen der Artikel 27 und 54 verstanden werden müssen und inwieweit eine allgemeine Bestimmung im Sinne von Artikel 1 notwendig ist und im Vorentwurf beibehalten werden muss.

Artikel 17

15. Dem entworfenen Artikel 17 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs zufolge gehört der Steuerungsgruppe mindestens ein Vertreter der Gerichtsbehörden mit beratender Stimme an, der gemäß der in Paragraph 3 Absatz 2 des Artikels enthaltenen Regel auf gemeinsamen Vorschlag des Prokurators des Königs und des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestellt wird.

Es kommt dem Dekretgeber nicht zu, den Prokurator des Königs und den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz damit zu beauftragen, einen Vertreter der Gerichtsbehörden vorzuschlagen, um in einem Organ zu tagen, das von einer Gemeinschaft geschaffen wurde. Diese Befugnis bezieht sich tatsächlich auf die Organisation der Höfe und Gerichte und gehört der Föderalbehörde.

Durch das Prinzip der gegenseitigen Autonomie der Föderalbehörde, der Regionen und der Gemeinschaften wird ausgeschlossen, dass eine dieser Behörden beim Zusammensetzen der von ihr geschaffenen Organe die verpflichtete Mitwirkung einer Instanz vorsieht, die einer anderen Behörde untersteht. Dieses Prinzip geht von einer fakultativen Vertretung solcher Instanzen aus.

²⁷ Siehe z.B. über das Wort ‚Jugendrichter‘ : Artikel 35 § 3 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 1 (was den niederländischen Text anbelangt), Artikel 62 und Artikel 77 § 3; was das Wort ‚Jugendgericht‘ betrifft: Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 § 1 Nr. 4, Artikel 57 § 1 Absatz 4 und § 7 Absatz 2, Artikel 58 § 4 Absatz 3, Artikel 59 § 6 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3. Siehe auch Artikel 72 Absatz 1 Nr. 3, in dem zuerst der Jugendrichter und danach das Jugendgericht genannt werden, was als inkohärent erscheint.

Artikel 17 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs ist dahingehend umzuformulieren, dass deutlich wird, dass andere Einrichtungen, die nicht zu den Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, zwar aufgefordert werden können, eine bestimmte Anzahl von Vertretern in der Steuerungsgruppe abzuordnen, aber ohne dass sie dazu verpflichtet sind, effektiv einen Vertreter abzuordnen und ohne dass der mögliche Mangel an einer solchen Abordnung die Arbeitsweise der Steuerungsgruppe beeinträchtigen könnte.

Artikel 20

16. Gemäß Artikel 20 des Vorentwurfs erstellt der Fachbereich ein Qualitätshandbuch, dessen Inhalt in diesem Artikel präzisiert wird.

In der Begründung zum Vorentwurf wird klargestellt, dass das betreffende Handbuch in erster Linie ein internes Dokument sein soll, das den Mitarbeitern des Fachbereichs eine Hilfestellung bei der Fallarbeit bieten und zu einer klaren und vereinheitlichten Vorgehensweise führen soll, um so eine optimale Umsetzung der Aufgaben zu gewährleisten.

Wenn es sich effektiv nur um praktische Richtlinien für das Ausüben der Aufgaben der genannten Dienste ohne jede normative Tragweite handelt, ist gegen die Einführung dieses Handbuchs und den Hinweis darauf nichts einzuwenden. Anders wäre es, wenn dieses Handbuch eigentliche normative Bestimmungen enthalten würde: in diesem Fall würde es sich um eine unzulässige Delegation handeln. In dieser letzten Hypothese könnte Artikel 20 als solcher nicht im Vorentwurf beibehalten werden.

Artikel 29

17. In Artikel 29 § 1 Absatz 3 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass der Fachbereich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes intervenierende Dienstleister und Akteure aus den anderen Lebensbereichen des Kindes in die Einschätzung der Lebenssituation des Kindes einbeziehen kann. Es ist festzustellen, dass das Kind zwar an den in Artikel 29 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs erwähnten Treffen teilnehmen wird und dass noch ein getrenntes Gespräch mit dem Kind erforderlichenfalls zwecks der Vermeidung einer Einschüchterung des Kindes geführt werden kann (Artikel 29 § 1 Absatz 4 des Vorentwurfs), dass aber das Kind selber nicht mit der Beteiligung von intervenierenden Dienstleistern und Akteuren an der Einschätzung seiner Lebenssituation einverstanden werden muss, auch wenn es über die erforderliche Beurteilungsfähigkeit verfügt, da dies nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes geschehen wird. Fraglich ist, ob der Text des Vorentwurfs in diesem Punkt nicht besser ergänzt werden sollte oder ob in dem in der Begründung erwähnten Kommentar zu Artikel 29 § 1 des Vorentwurfs nicht am besten angegeben wird, warum das Kind in dieser Hinsicht von der Regelung ausgenommen wird. Soweit erforderlich kann übrigens darauf hingewiesen werden, dass die in Artikel 29 § 1 Absatz 3 des Vorentwurfs erwähnten intervenierenden Dienstleister und Akteure nicht verpflichtet werden können, zwecks ihrer Mitwirkung an der Einschätzung der Lebenssituation des Kindes Informationen, die beispielsweise durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, mitzuteilen.

Die vorhergehenden Bemerkungen gelten ebenfalls für die in Artikel 39 § 1 Absatz 3 des Vorentwurfs enthaltene Regel.

Artikel 34

18. Am Ende von Artikel 34 Absatz 1 des Vorentwurfs sind die Wörter „*beim Gericht erster Instanz*“ überflüssig und werden sie am besten ausgelassen.

Artikel 37

19. Gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Vorentwurfs kann der Prokurator des Königs bei Gefahr im Verzug eine Jugendhilfemaßnahme zum Schutz der Integrität des betroffenen Kindes für die Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen anordnen, wenn diese nicht unmittelbar im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe umgesetzt werden kann. Geht innerhalb der o.a. Frist von fünf Arbeitstagen hervor, dass eine einvernehmliche Jugendhilfe möglich ist, plant der Fachbereich gemäß Artikel 30 des Vorentwurfs (Artikel 37 Absätze 2 und 3) die weitere Hilfe; geht innerhalb der o.a. Frist von fünf Arbeitstagen hervor, dass keine einvernehmliche Jugendhilfe möglich ist, befasst der Prokurator des Königs den Jugendrichter oder das Jugendgericht (Artikel 37 Absätze 2 und 4). In Artikel 37 Absatz 5 des Vorentwurfs wird eine Einspruchsmöglichkeit beim Jugendgericht gegen Jugendhilfemaßnahmen vorgesehen, über die der Prokurator des Königs gemäß Artikel 37 Absatz 1 entschieden hat.

Sowohl Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, während Artikel 22*bis* Absatz 5 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber den Auftrag erteilt, zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird²⁸. Aus diesem Gesichtspunkt kommt es dem Dekretgeber zu, den Prokurator des Königs damit zu beauftragen, bei Gefahr im Verzug und zwecks des Schutzes der Integrität des Kindes für eine Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen selber eine Hilfemaßnahme anzuordnen. Da eine solche Maßnahme jedoch eine weitgehende Form einer Freiheitsbeschränkung und eines Eingriffs in das Privat- und Familienleben bedeuten kann, ist es erforderlich, diese außergewöhnliche Befugnis des Prokurators des Königs mit den notwendigen verfahrensrechtlichen und sonstigen Garantien für das Kind und seine Erziehungsberechtigte zu versehen. Diesbezüglich scheint die in Artikel 37 des Vorentwurfs enthaltene Regelung im Prinzip dem Vorstehenden Rechnung zu tragen, einschließlich der in Artikel 37 Absatz 5 beschriebenen Einspruchsmöglichkeit gegen die von dem Prokurator des Königs angeordnete Jugendhilfemaßnahme²⁹. Was den Charakter letztgenannter Maßnahme

²⁸ Verfassungsgerichtshof vom 29. April 2021, Nr. 68/2021, B.8.2.2; siehe u.a. auch Gutachten des Staatsrates 70.506/2 vom 15. Dezember 2021 über einen Gesetzesvorschlag 'tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek tot invoering van een verbod op systematisch geweld tussen ouders en kinderen' (Parl. Dok. Kammer 2020-21, Nr. 1840/2).

²⁹ Die Verfasser des Vorentwurfs müssen beurteilen, ob ein beschleunigtes Verfahren, dem zufolge das Jugendgericht über den betreffenden Einspruch befinden muss, unter Berücksichtigung der beschränkten Frist, in der die von dem Prokurator des Königs angeordnete Jugendhilfemaßnahme gelten wird, nicht am besten vorgesehen wird, vorausgesetzt, dass die in dem bereits erwähnten Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden können (siehe die Bemerkung unter Nr. 4).

betrifft, wird dem Prokurator des Königs jedoch eine freie und zu unbestimmte Ermessensbefugnis gelassen. Der Dekretgeber sollte deshalb verdeutlichen, welche Art von Maßnahmen unter Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 des Vorentwurfs von dem Prokurator des Königs getroffen werden kann.

Artikel 38

20. In Artikel 38 § 2 des Vorentwurfs wird in Bezug auf den vom Jugendrichter oder Jugendgericht an den Fachbereich erteilten Auftrag, zu prüfen, ob eine einvernehmliche Jugendhilfe noch möglich ist, auf die in Artikel 38 § 2 Absatz 1 genannte Frist von höchstens 30 Tagen als Höchstdauer der nach Artikel 38 § 1 Nr. 2 angeordneten Jugendhilfemaßnahmen verwiesen. Es stellt sich die Frage, ob diese Bezugnahme auch effektiv die Absicht impliziert, die in Artikel 38 § 2 Absätze 2 bis 4 beschriebene Regelung auf den Fall zu beschränken, dass eine Jugendhilfemaßnahme gemäß Artikel 38 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs verhängt wird. Diese Absicht sollte in der Begründung deutlicher gemacht werden und zumindest besser dargelegt werden, sei es auch nur, um damit zu erklären, warum die Verfahrensregeln von Artikel 38 § 2 Absätze 2 bis 4 nur auf den in Artikel 38 § 1 Nr. 2 genannten Fall und auf keinen der anderen in diesem Paragraphen aufgezählten Fälle angewendet werden können oder müssen³⁰.

21. Nachdem der Fachbereich dem Jugendrichter oder Jugendgericht die Feststellung mitgeteilt hat, dass eine einvernehmliche Jugendhilfe möglich ist, stellt der Jugendrichter oder das Jugendgericht das gerichtliche Jugendhilfverfahren gemäß Artikel 38 § 2 Absatz 3 des Vorentwurfs ein. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof geurteilt hat, dass, auch wenn die freiwillige Jugendhilfe Vorrang haben muss, es doch erforderlich ist, dass der Jugendrichter oder das Jugendgericht nicht automatisch verpflichtet sind, Jugendhilfemaßnahmen zu widerrufen (oder einzustellen), aber dass sie die Möglichkeit haben müssen, zu beurteilen, ob der Widerruf im Lichte der Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit des Minderjährigen gerechtfertigt ist, und dass eine kontradiktorische Verhandlung darüber geführt werden können muss³¹. Die Regelung in Artikel 38 § 2 Absatz 3 des Vorentwurfs berücksichtigt den o.a. Standpunkt des Verfassungsgerichtshofs nicht ausreichend.

22. Artikel 38 § 3 des Vorentwurfs bestimmt, dass alle vorläufigen Jugendhilfemaßnahmen insgesamt höchstens ein Jahr dauern dürfen. Es ist nicht klar, ob daraus abzuleiten ist, dass bei der Jugendhilfe die Vorbereitungsphase im Allgemeinen maximal ein Jahr dauern darf. Im Vorentwurf sollte deutlicher angegeben werden, wie sich die Vorbereitungsphase und die Verfahren zum Grunde bezüglich der Dauer zueinander verhalten.

³⁰ In der Begründung gibt es jedoch keinen Kommentar zu Artikel 38 § 2 des Vorentwurfs, und es wird nur im Kommentar zu Artikel 38 § 1 Nr. 2 erwähnt, warum die Frist von 30 Tagen ausgewählt wird.

³¹ Verfassungsgerichtshof, 29. August 2019, Nr. 119/2019, B.7.3 bis B.7.5.

Artikel 40

23. Artikel 40 § 1 Absatz 1 des Vorentwurfs bestimmt, dass der Jugendrichter oder das Jugendgericht Jugendhilfeanbieter und Dienstleister mit der Umsetzung der gerichtlichen Jugendhilfemaßnahmen beauftragt. Laut Artikel 40 § 1 Absatz 2 kann der Jugendrichter oder das Jugendgericht den Fachbereich im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe ermächtigen, Jugendhilfeanbieter, Dienstleister und Pflegefamilien mit der Umsetzung bestimmter Jugendhilfemaßnahmen zu beauftragen.

In seiner Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage bestätigte der Verfassungsgerichtshof, dass „es ausschließlich dem Jugendrichter [obliegt], den Zugang zu der gerichtlichen Jugendhilfe zu regeln und in diesem Rahmen Maßnahmen anzuordnen, die einen Eingriff in das Privat- und Familienleben der Betroffenen darstellen und freiheitsentziehenden Charakter haben können, und gegebenenfalls anzugeben, wer diese Maßnahmen auszuführen hat“³². Der Hof betonte ferner, dass die zuständige Behörde für die korrekte Ausführung der Entscheidung des Jugendrichters, mit der gebotenen Eile, sorgen muss und dass ein Mangel daran zu einem Verstoß gegen Verfassungs- und Menschenrechtsbestimmungen in Bezug auf die Rechte des Kindes, das Recht auf Privat- und Familienleben und das Recht auf Freiheit führen kann, und dass dabei ein Mangel an Plätzen oder das Fehlen angemessener Formen der Hilfe nicht als Vorwand geltend gemacht werden können³³. Die o.a. Grundsätze müssen bei der Anwendung von Artikel 40 § 1 des Vorentwurfs berücksichtigt werden.

Artikel 48

24. Artikel 48 Absatz 2 des Vorentwurfs beschränkt die Möglichkeiten des Kindes, der Erziehungsberechtigten oder der Pflegefamilie, beim Jugendrichter zu ersuchen, die Jugendhilfemaßnahme abzuändern, aufzuheben oder zu ersetzen³⁴. Ein solches Ersuchen ist nur „frühestens nach Verstreichen eines Jahres ab dem Tag, an dem die Entscheidung zur Anordnung der Jugendhilfemaßnahme endgültig geworden ist“, möglich. Wird ein solches Ersuchen abgewiesen, kann ein neues Ersuchen erst „frühestens nach Verstreichen eines Jahres ab dem Tag, an dem die Abweisungsentscheidung zum vorigen Ersuchen endgültig geworden ist“, eingereicht werden.

³² Verfassungsgerichtshof, 29. August 2019, Nr. 118/2019, B.8.4-B.8.5.e. Im betroffenen Fall wurde das Team Jugendhilfe vom Hof als „nur ein Instrument für den Jugendrichter, um die von ihm für geeignet erachtete Maßnahme umzusetzen und zu prüfen, wo die passende Jugendhilfe angeboten wird“, beschrieben.

³³ Verfassungsgerichtshof, 29. August 2019, Nr. 118/2019, B.9.1-B.9.4. Diese Einfügung wirft sofort Fragen hinsichtlich der Haftung der Behörde und der Aufnahmepflicht von Einrichtungen auf; siehe J. Carlé und J. Put, „De relatie tussen jeugdrechter en overheid: op scherp gesteld?“, *Tijdschrift voor Jeugd en Kinderrechten (TJK)* 2020, 126-145; G. Loosveldt, „Van afdwingbare pedagogische maatregelen tot opnameplicht? Over de onmacht van de jeugdmagistratuur“, *TJK* 2003, 106-118. Siehe auch, in einer relativ ähnlichen Sache, Verfassungsgerichtshof 29. April 2021, Nr. 68/2021, B.15.1-B.15.4.

³⁴ Eine ähnliche Bestimmung wurde in Artikel 17 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 19. Mai 2008 durch Artikel 6 des Programmdekrets vom 24. Februar 2014 eingefügt. Um ein Gutachten des Staatsrates wurde dazu nicht gebeten. Die Bestimmung scheint sich teilweise an Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 anzulehnen, der für die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Jugendhilfedekrets vom 20. März 1995 aufgehoben wurde.

Damit impliziert die entworfene Bestimmung eine Einschränkung des Rechts auf Zugang auf gerichtliches Gehör, wie es in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet wird.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt ³⁵.

Die in Artikel 48 des Vorentwurfs enthaltene Regelung bezüglich der Änderung von Jugendhilfemaßnahmen kann im Vorentwurf nicht unverändert beibehalten werden, es sei denn, die entworfene Einschränkung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt werden kann, das vorzugsweise in der Begründung des Vorentwurfs zum Ausdruck kommt. Auf jeden Fall kann der verhältnismäßige Charakter einer Regelung in Frage gestellt werden, die darauf hinausläuft, dass Personen ein Jahr lang das Recht auf gerichtliches Gehör verwehrt wird, um eine Anpassung einer Maßnahme zu beantragen, die gemäß Artikel 49 Absatz 2 des Vorentwurfs im Prinzip eine Laufzeit von höchstens zwei Jahren hat.

Artikel 54

25. Artikel 54 Absatz 2 des Vorentwurfs bestimmt, dass für die Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren des Gesetzes vom 8. April 1965 der „tatverdächtige Jugendliche“, der zum Zeitpunkt des Urteils über 18 Jahre alt ist, als minderjährig behandelt wird. Da im Absatz 1 von Artikel 54 von „Jugendlichen“ die Rede ist, sollte im Hinblick auf die Einheitlichkeit auch im Absatz 2 von „Jugendlichen“ die Rede sein.

Artikel 55

26. Artikel 55 des Vorentwurfs regelt die Sozialuntersuchung, die der Prokurator von dem Fachbereich durchführen lassen kann, um eine geeignete Entscheidung treffen zu können. In dieser Bestimmung wird jeweils auf den „Jugendlichen“ verwiesen.

Eine ähnliche Regelung ist in Artikel 64 des Vorentwurfs enthalten, wonach der Jugendrichter oder das Jugendgericht eine solche Untersuchung anordnen kann, wobei auch eine psychologische oder medizinische Untersuchung angeordnet werden kann. In dieser Bestimmung wird auf den „tatverdächtigen Jugendlichen“ verwiesen.

³⁵ Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 11. April 2023, Nr. 59/2023, B.7.3; EuGHMR, L'Erablière gegen Belgien, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 29. März 2011, R.T.B.F. gegen Belgien, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70; 18. Oktober 2016, Miessen gegen Belgien, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, Vermeulen gegen Belgien, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58.

In Artikel 55 sollte jedoch auch auf den „tatverdächtigen Jugendlichen“ verwiesen werden, da diese Bestimmung sich auf die Phase bezieht, in der die Schuld oder Unschuld noch nicht feststeht, während in Artikel 64 des Vorentwurfs von dem „Jugendlichen“ die Rede sein sollte, da diese Bestimmung sowohl für den Jugendrichter als auch für das Jugendgericht gilt.

27. In Artikel 55 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs ist von „anderen verwandten oder vertrauten Personen des Jugendlichen“ die Rede. Diesbezüglich kann auf die allgemeine Bemerkung unter Punkt 13 hingewiesen werden.

28. Im Zusammenhang mit dem Begriff „Akteure aus den anderen Lebensbereichen“ in Artikel 55 § 1 Absatz 3 des Vorentwurfs verwies der Beauftragte auf „Akteure, die bereits in anderen Bereichen des Lebens des Kindes tätig sind: z. B. ein Lehrer oder ein Sporttrainer“. Es wird empfohlen, den Kommentar in der Begründung des Vorentwurfs um eine solche Präzisierung des betreffenden Begriffs zu ergänzen.

Artikel 57

29. Artikel 57 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs bestimmt, dass der Prokurator des Königs den Fachbereich mit einer Vermittlung beauftragt; Artikel 57 § 2 Absatz 2 bestimmt, dass der Prokurator des Königs den Fachbereich auch mit einer gemeinsamen Vermittlung unter den in diesem Absatz genannten Bedingungen beauftragen kann.

Die Definition des Begriffs „Vermittlung“ in Artikel 3 Nr. 34 des Vorentwurfs bezieht sich auf das Erfordernis des „unparteiischen Vermittlers“; in Artikel 57 § 8 Absatz 2 des Vorentwurfs wird vom dem Prinzip ausgegangen, dass die im Rahmen der Tätigkeit des Fachbereichs erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen vertraulich sind³⁶, mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Einverständnis der Parteien an die Gerichtsbehörden weitergeleitet werden. Dennoch kann sich die Frage stellen, ob der Fachbereich, der nämlich eine breitere Aufgabe im Bereich der Jugendhilfe hat und in dieser Eigenschaft – auch außerhalb des Vermittlungsverfahrens – Zugang zu einer Vielzahl von Informationen hat, das am besten geeignete Organ ist, um selbst eine objektive, unparteiische und unabhängige Vermittlung zu gewährleisten. Die Ausübung einer Vermittlungsaufgabe zwischen zwei Parteien ist nämlich *per definitionem* am besten einer dritten Partei anzuvertrauen, die von beiden unabhängig ist. Unter diesem Gesichtspunkt könnte erwogen werden, in Artikel 57 des Vorentwurfs ausdrücklich vorzusehen, dass der Fachbereich zwar für die verfahrensmäßige Leitung des Vermittlungsverfahrens zuständig ist, die tatsächliche Vermittlung jedoch von einer unabhängigen Person oder Stelle durchgeführt wird, die zu diesem Zweck unter Mitwirkung des Fachbereichs ernannt wird.

Diese Bemerkung gilt im ähnlichen Sinne für Artikel 76 des Vorentwurfs.

³⁶ In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung Teil von Artikel 57 des Vorentwurfs ist, der die Vermittlung betrifft, sollte angenommen werden, dass es sich um Dokumente und Mitteilungen des Fachbereichs im Rahmen seines Auftrags im Bereich der Vermittlung handelt.

30. Artikel 57 § 3 Absatz 1 des Vorentwurfs sieht vor, dass wenn die vom Vermittlungsvorschlag betroffenen Personen sich nicht innerhalb von acht Arbeitstagen „nach Erhalt der in § 2 Absatz 1 erwähnten Abschrift“ an den Fachbereich wenden, dieser schriftlich Kontakt mit ihnen aufnimmt, um sie erneut auf die Möglichkeit einer Vermittlung hinzuweisen.

Die in Artikel 57 § 2 Absatz 1 erwähnte Abschrift, auf die in Artikel 57 § 3 Absatz 1 Bezug genommen wird, betrifft die Abschrift des Vermittlungsvorschlags, die der Prokurator des Königs dem Fachbereich übermittelt, so dass die betroffenen Personen diese Abschrift nicht erhalten. Sie erhalten nur den Vermittlungsvorschlag des Prokurators des Königs, wie in Artikel 57 § 1 Absatz 5 des Vorentwurfs vorgesehen. Artikel 57 § 2 Absatz 1 sollte daher auch die Mitteilung an die betroffenen Personen vorsehen.

Eine ähnliche Bemerkung kann zu Artikel 59 § 4 des Vorentwurfs formuliert werden.

31. In Artikel 57 § 7 Absatz 2 des Vorentwurfs muss auf „Artikel 63“ und nicht auf „Artikel 61“ verwiesen werden.

Artikel 59

32. Artikel 59 des Vorentwurfs betrifft die Durchführung und Einhaltung bestimmter Auflagen, an die der Prokurator des Königs das Erlöschen der Strafverfolgung knüpfen kann. In Artikel 59 § 3 Absatz 2 wird dem Fachbereich die Zuständigkeit erteilt, einen Vertrag mit Jugendschutzanbietern, mit Dienstleistern und gegebenenfalls mit dem von den Auflagen betroffenen tatverdächtigen Jugendlichen sowie seinen Erziehungsberechtigten abzuschließen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass Artikel 66 des Vorentwurfs, der die Umsetzung und Koordination der vom Jugendrichter oder Jugendgericht angeordneten Jugendschutzmaßnahmen betrifft, eine ähnliche Bestimmung enthält (Artikel 66 § 2 Absatz 2). Artikel 66 § 2 Absatz 3 bestimmt jedoch die in dem Vertrag enthaltenen Angaben, während Artikel 66 § 2 Absatz 5 die Regierung ermächtigt, „weitere Inhalte des Vertrag“ festzulegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität des Jugendschutzes beitragen können. Es wäre ratsam, die Artikel 59 und 66 des Vorentwurfs diesbezüglich besser in Einklang zu bringen.

Artikel 63

33. Der Wortlaut von Artikel 63 Absatz 2 des Vorentwurfs unterscheidet sich vom Wortlaut von Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 in diesem Sinne, dass daraus abzuleiten ist, dass eine Befassung nicht mehr möglich ist, wenn der Jugendliche 21 Jahre alt ist. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise eine Vorladung im Hinblick auf einen bloßen „Schuldspruch“, verbunden mit einer Entscheidung über die Zivilklage des Opfers, oder eine Vorladung mit einem Antrag auf Abgabe nicht mehr möglich ist. Die Frage erhebt sich, ob das beabsichtigt wird.

Artikel 64

34. Artikel 64 § 4 Absatz 1 des Vorentwurfs sieht vor, dass wenn eine Untersuchung in Auftrag gegeben wird, der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Entscheidung erst trifft oder ändert, „außer im Falle absoluter Notwendigkeit und unbeschadet der Artikel 78 Absatz 2, 81 Absatz 2 und 82 § 3 Absatz 1“, wenn er diese Untersuchung zur Kenntnis genommen hat. Die in Artikel 64 § 4 Absatz 1 des Vorentwurfs aufgezählten Ausnahmefälle sind anscheinend am besten mit dem Fall zu ergänzen, dass der Fachbereich eine Untersuchung nicht innerhalb der in Artikel 64 § 2 festgelegten Frist durchführt.

Artikel 68

35. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht wird zwar den Jugendlichen anhören können, wenn die Aufhebung oder die Ersetzung einer angeordneten Jugendschutzmaßnahme erwogen wird, aber der Jugendliche kann selber eine solche Aufhebung oder Ersetzung nicht beantragen. Fraglich ist, ob eine solche Möglichkeit nicht auch in Betracht gezogen werden sollte, und wenn sie nicht für möglich gehalten wird, welche Gründe dafür vorliegen, in welchem Fall diese Gründe in dem Kommentar in der Begründung erwähnt werden sollten.

Artikel 70

36. Artikel 70 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Vorentwurfs erwähnt als eine der vorläufigen Jugendschutzmaßnahmen, die der Jugendrichter anordnen kann, wenn er der Ansicht ist, dass die Vermittlung und das Projekt undurchführbar oder unangebracht sind, eine in Artikel 80 erwähnte „erzieherische und gemeinnützige Leistung von höchstens 30 Stunden“. Im deutschen Text ³⁷ von Artikel 70 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Vorentwurfs wird mit Recht auf den in Artikel 80 des Vorentwurfs definierten Begriff verwiesen.

37. In Bezug auf die Möglichkeit, als vorläufige Maßnahme in der Vorbereitungsphase eine erzieherische und gemeinnützige Leistung anzuordnen, muss auch an die Kassationsrechtsprechung zum früheren Artikel 37 § 2 Nr. 2 b) des Gesetzes vom 8. April 1965 erinnert werden. In der Vorbereitungsphase, in der die Unschuldsvermutung gilt, kann der Jugendrichter nur vorläufig die erforderlichen Betreuungs- und Schutzmaßnahmen treffen, und infolgedessen keine erzieherische Maßnahme weder als Sanktion noch als Wiedergutmachung oder als rein erzieherische Maßnahme verhängen, selbst nicht wenn der Minderjährige die Tat eingesteht und der Maßnahme zustimmt. Dies ist nur möglich, wenn die Maßnahme darauf abzielt, eine Untersuchung der Person und des Lebensumfelds des Minderjährigen durchführen zu lassen, und infolgedessen es ermöglicht, sich ein Bild von der Persönlichkeit des Minderjährigen zu machen und die geeignetste Maßnahme zu finden, die nach der Feststellung der Schuld verhängt werden kann. Die Leistung sollte es daher ermöglichen, die Entwicklung des Verhaltens des Minderjährigen und seiner Einstellung gegenüber der Gesellschaft zu beurteilen ³⁸. In Anbetracht

³⁷ In der niederländischen Übersetzung ist es nicht der Fall.

³⁸ Siehe Kass., 4. März 1997, AL P.96.1660.N und Kass., 21. Mai 2003, AL P.03.0524.F.

dieser Rechtsprechung ist darauf anzugeben, dass die betreffende Leistung nur dann angeordnet werden kann, wenn sie als Teil der in Artikel 64 des Vorentwurfs genannten Sozialuntersuchung vorgesehen ist.

Artikel 73

38. Da Artikel 73 des Vorentwurfs sich auf die Phase zum Grunde bezieht, in dem das Jugendgericht über die dem „tatverdächtigen Jugendlichen“ vorgeworfenen Taten entscheidet, und festlegt, welche Jugendschutzmaßnahmen getroffen werden können, scheint es richtiger zu sein, vom „straffälligen Jugendlichen“ zu sprechen.

39. In Artikel 73 §§ 2 und 3 des Vorentwurfs werden verschiedene Jugendschutzmaßnahmen aufgezählt, die miteinander kombiniert werden können.

In der Begründung des Vorentwurfs wird, was diese Kumulierung betrifft, u.a. Folgendes erwähnt:

„Wenn das Jugendgericht der Ansicht ist, dass eine Verwarnung eine ausreichende Maßnahme ist, liegt es auf der Hand, dass diese Maßnahme aufgrund ihrer Natur nicht mit einer anderen Maßnahme kumuliert werden kann. Wenn das Jugendgericht einen Jugendlichen einer öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtung anvertraut, kann diese Maßnahme beispielsweise mit einer ambulanten Nachbetreuung kumuliert werden“.

Die Verwarnung, die die Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung zur Folge hat, wird nur bei der Behandlung der Sache durch die Staatsanwaltschaft vorgesehen (Artikel 56 des Vorentwurfs), nicht aber bei der Behandlung der Sache durch den Jugendrichter (in der Vorbereitungsphase) oder das Jugendgericht (während der Phase zum Grunde). Diesbezüglich teilte der Beauftragte Folgendes mit:

„Die Verwarnung durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht ist tatsächlich nicht im Dekretvorentwurf vorgesehen. Die fehlerhafte Begrü[n]dung wird entsprechend abgeändert“.

Der Anpassung der Motivation in der Begründung zum Vorentwurf kann zugestimmt werden.

Artikel 76

40. Artikel 76 des Vorentwurfs regelt die Vermittlung, die vom Jugendrichter oder vom Jugendgericht vorgeschlagen werden kann. Da Jugendschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die sowohl die Vorbereitungsphase als auch die Phase zum Grunde betreffen können, sollte darauf geachtet werden, dass konsequent der allgemeinere Begriff „Jugendliche“ statt „tatverdächtige

Jugendliche“ oder „straffällige Jugendliche“ verwendet wird³⁹. Diese Bemerkung gilt auch für andere Bestimmungen, die Jugendschutzmaßnahmen regeln.

Artikel 79

41. Laut Artikel 79 Absatz 1 Nr. 12 des Vorentwurfs kann der Jugendrichter oder das Jugendgericht den Verbleib des tatverdächtigen Jugendlichen an seinem gewöhnlichen Lebensort an die Auflage knüpfen, dass „andere der Situation angemessene Auflagen und Verbote“ eingehalten werden. Der unbestimmte und möglicherweise durchgreifende Charakter dieser Definition steht im Widerspruch einerseits zum Legalitätsprinzip in Strafsachen von Artikel 7 der EMRK und andererseits zum Legalitätsprinzip, wie es sich aus den Artikeln 22 und 22bis Absatz 5 der Verfassung ergibt. Aus diesem Grund sollte die betreffende Auflage – insbesondere was die möglichen „Verbote“ betrifft – näher spezifiziert werden.

Artikel 80

42. Artikel 80 des Vorentwurfs sieht vor, dass der Jugendrichter oder das Jugendgericht als Jugendschutzmaßnahme eine erzieherische und gemeinnützige Leistung auferlegen kann. In der Begründung wird erläutert, dass es um einen „Dienst, den der Jugendliche der Gesellschaft erweist, indem er unentgeltlich in einem Verein, einem öffentlichen Dienst oder einer Einrichtung arbeitet“ geht. Deutlichkeitshalber wäre es besser, diese Beschreibung in den Text des Vorentwurfs aufzunehmen.

Artikel 84

43. Für die Abgabe durch das Jugendgericht ist gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Vorentwurfs erforderlich, dass „gegen den tatverdächtigen Jugendlichen (...) bereits eine (...) stationäre Betreuung (...) angeordnet worden [ist]“ in einer der Einrichtungen, wie in dieser Bestimmung erwähnt. In der Begründung wird diesbezüglich Folgendes verdeutlicht:

„Das Jugendgericht kann einen Fall also nur dann abgeben, wenn der Jugendliche bereits wegen einer früheren Jugendstraftat stationär in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Jugendschutzeinrichtung betreut wurde und wenn die Jugendstraftat, für die der Jugendliche beschuldigt wird, eine schwere Straftat ist“.

³⁹ Siehe z.B. Artikel 76 § 7 des Vorentwurfs.

Es wird empfohlen, in Artikel 84 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Vorentwurfs die genaue Tragweite des Satzteils, dass für den tatverdächtigen Jugendlichen „bereits eine ... stationäre Betreuung ... angeordnet worden [ist]“, zu präzisieren. Nämlich scheint es sich um eine Betreuung zu handeln, die in der Vergangenheit gegen den betroffenen Jugendlichen in einer anderen Sache angeordnet worden ist.

44. Artikel 84 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs enthält eine Aufzählung von konkreten Straftaten. Warum die entworfene Bestimmung auch einen getrennten Verweis auf Artikel 400 des Strafgesetzbuches enthält, ist nicht deutlich. Es wird empfohlen, die Begründung diesbezüglich zu verdeutlichen.

Artikel 86 und 87

45. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte deutlicher aus Artikel 86 Absatz 1 des Vorentwurfs hervorgehen, was im deutschen Sprachgebiet unter „hauptsächlich ... tätig“ zu verstehen ist. Es kann sich also die Frage stellen, ob dies sich auf das „Anbieten“ von Jugendhilfe oder Jugendschutz bezieht oder auf das Erfordernis, dass die betreffende natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat. Die betroffene Definition sollte zumindest in dem Kommentar der Begründung verdeutlicht werden.

46. In Artikel 86 Absatz 1 Nr. 1 und 6 des Vorentwurfs wird auf die „von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen“, die von dem betreffenden qualifizierten Personal oder der betreffenden qualifizierten natürlichen Person einzuhalten sind, und auf „die von der Regierung festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur“ verwiesen. In dem Kommentar zu Artikel 86 des Vorentwurfs in der Begründung wird erwähnt, dass die letztgenannte Bestimmung „Rahmenbedingungen für die Anerkennung“ enthält, was die Frage hervorruft, ob die Bezugnahme auf die Regierung in Artikel 86 Absatz 1 Nr. 1 und 6 bedeutet, dass diese für die Festlegung zusätzlicher Mindestanforderungen und Bedingungen zuständig ist. Wenn dies die Absicht ist, sollten die betroffenen Ermächtigungsbestimmungen in diesem Sinne deutlicher formuliert werden, und reicht es zu diesem Zweck nicht aus, dass in Artikel 87 § 1 Absatz 2 festgelegt wird, dass die Regierung bestimmen kann, dass der Antrag auf Anerkennung noch weitere Inhalte enthalten muss, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Jugendhilfe und des Jugendschutzes beitragen können.

Aus dem Vorangegangenen geht hervor, dass die präzise Befugnisse, die der Dekretgeber der Regierung in Artikel 86 Absatz 1 Nrn. 1 und 6 und Artikel 87 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs erteilen will, genauer formuliert werden müssen. Wenn beabsichtigt wird, die Regierung auch zu ermächtigen, zusätzliche Anerkennungsbedingungen festzulegen, sollte diese Absicht im Text des Vorentwurfs erklärt werden, wobei auch die Art dieser zusätzlichen Bedingungen anzugeben ist.

Artikel 94

47. Im Hinblick auf die Kohärenz der Regelung und in Anbetracht des durch die Verfassung verankerten Gleichheitsprinzips ist es ratsam, in Artikel 94 § 4 eine Einspruchsmöglichkeit vorzusehen, nicht nur wenn die betreffende Anerkennung verweigert wird oder ein Antrag auf Erneuerung der Anerkennung abgelehnt wird, sondern auch wenn ein Antrag auf Abänderung der Anerkennung abgelehnt wird.

Artikel 116

48. Gemäß Artikel 116 § 1 des Vorentwurfs ist wer an der Anwendung des zu verabschiedenden Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen mitwirkt, aufgrund dieser Mitwirkung zur Geheimhaltung der Sachverhalte verpflichtet, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags anvertraut werden und damit im Zusammenhang stehen. In Artikel 116 § 2 des Vorentwurfs werden jedoch eine Reihe von Bedingungen festgelegt, unter denen die Sachverhalte trotzdem weitergegeben werden dürfen, insbesondere wenn die Bedingungen von Artikel 422bis, 458 und 458bis des Strafgesetzbuches erfüllt sind und dem Träger von vertraulichen Sachverhalten erlauben, diese weiterzugeben (Artikel 116 § 2 Absatz 1 Nr. 2), was übrigens zur Undeutlichkeit hinsichtlich der Anwendung von anderen nicht erwähnten Ausnahmefällen, wie der in Artikel 458ter des Strafgesetzbuches angeführte Fall, führen kann. In keiner einzigen Bestimmung des Vorentwurfs scheint die Nichteinhaltung der so geregelten Geheimhaltungspflicht mit einer strafrechtlichen Sanktion verbunden zu sein.

49. In Gutachten 69.215/1 vom 12. Mai 2021 hat die Gesetzgebungsabteilung früher bereits Folgendes bemerkt ⁴⁰ :

„21.2. Artikel 458 Sw. legt een geheimhoudingsplicht op aan alle personen ‘die uit hoofde van hun staat of beroep kennis dragen van geheimen die hun zijn toevertrouwd’. Het bekendmaken van deze geheimen buiten de in het Strafwetboek bepaalde gevallen of buiten de gevallen waarin de wet, het decreet of de ordonnantie dit verplicht of toelaat, wordt gestraft.

Als onderdeel van het algemeen strafrecht komt het in beginsel aan de federale wetgever toe om de omvang van deze strafbaarstelling te bepalen, alsook om de strafmaat te bepalen.⁴¹ Daarbij heeft de federale wetgever er voor gekozen de strafbaarstelling uit te sluiten in de gevallen waarin de wetgever van de gemeenschappen of de gewesten verplicht of toelaat geheimen bekend te maken.

Voor zover zulke uitsluiting niet heeft plaatsgevonden, heeft de strafbaarstelling in artikel 458 Sw. een algemene draagwijdte. In de gevallen waarin een persoon – ook in het kader van een aangelegenheid die tot de bevoegdheid van de gemeenschappen of gewesten behoort – uit hoofde van zijn staat of beroep kennis heeft van geheimen die hem zijn

⁴⁰ Gutachten des Staatsrates 69.215/1 vom 12. Mai 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2021 ‚over het onderwijs XXXI‘ geworden ist (*Parl. Dok.* Fl. Parl. 2020-21, Nr. 827/1, S. 383-384).

⁴¹ Fußnote 14 aus dem Gutachten: Adv.RvS 59.399/1 en 59.400/1 van 24 juni 2016 over een wetsvoorstel ‘tot wijziging van de Organieke wet van 8 juli 1976 betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn om de strijd tegen terroristische misdrijven te bevorderen’ (59.399/1) en amendementen erop (59.400/1), *Parl.St.* Kamer 2015-16, nr. 1687/3, opmerking 3.1.

toevertrouwd, is het bijgevolg niet nodig dat de deelstatelijke wetgever de strafrechtelijk gesanctioneerde verplichting tot geheimhouding oplegt.

Het feit dat de gemeenschappen en gewesten als dusdanig niet bevoegd zijn om de algemene strafbaarstelling van het beroepsgeheim te regelen, belet evenwel niet dat zij in hun regelgeving de opdrachten en taken van bepaalde personen op dusdanige wijze kunnen regelen dat daaruit blijkt dat deze personen ‘uit hun staat of beroep kennis dragen van geheimen die hun zijn toevertrouwd’. De deelstatelijke wetgever wijzigt aldus niet de voorwaarden en straffen van artikel 458 Sw., maar bevestigt dat artikel 458 Sw. op deze personen van toepassing is. In de deelstatelijke regeling kan aldus ingeschreven worden dat de betrokken personen ‘kennis dragen van geheimen die hun zijn toevertrouwd, in de zin van artikel 458 Sw.’.

In tegenstelling tot wat de gemachtigde voorhoudt, komt het de decreetgever dus niet toe om het beroepsgeheim zoals vermeld in artikel 458 Sw. ‘toe te kennen’, maar wel om het ‘te erkennen’.

Voorgaande sluit evenwel niet uit dat, krachtens artikel 11, eerste lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980, de decreetgevers binnen de grenzen van hun bevoegdheden de niet-naleving van de bepalingen die zij uitvaardigen strafbaar stellen en de straffen wegens die niet-naleving bepalen. Die bevoegdheid kan evenwel niet worden uitgeoefend bij wijze van verwijzing naar federale strafbepalingen maar dient in een autonome, decretale strafbepaling te worden vervat. Aldus kan de decreetgever, voor zover hij dit nodig acht rekening houdend met het feit dat de strafbaarstelling die uit artikel 458 Sw. voortvloeit een algemene draagwijdte heeft, een specifiek beroepsgeheim invoeren voor personen die niet onder de toepassing van artikel 458 Sw. vallen. Wat het invoeren van een specifiek beroepsgeheim, naast artikel 458 van het Strafwetboek, betreft, kan de decreetgever bevoegd worden geacht op grond van de redenering dat dergelijke specifieke regeling inherent aan de materieel bevoegde overheid toekomt opdat deze haar bevoegdheid zinvol zou kunnen uitoefenen.⁴² In dat geval is het, mede gelet op het strafrechtelijk legaliteitsbeginsel, evenwel noodzakelijk om in de tekst zelf aan te geven wat dit beroepsgeheim precies inhoudt en welke uitzonderingen daarop bestaan, zodat duidelijk wordt dat niet wordt geraakt aan de bepalingen inzake het beroepsgeheim zoals vervat in artikel 458 Sw. Het is dan, indien de strafbaarstelling wordt beoogd, vanzelfsprekend ook noodzakelijk de straffen te bepalen die staan op het schenden van deze specifieke geheimhoudingsplicht.

21.3. De stellers van het voorontwerp dienen bijgevolg na te gaan of de uitdrukkelijke vermelding van het beroepsgeheim in hoofde van de inspecteurs nodig is, gelet op de algemene draagwijdte van artikel 458 Sw. Indien ze de toepasselijkheid van artikel 458 Sw. willen bevestigen, moet uitdrukkelijk naar deze bepaling worden verwezen. Indien de stellers, omdat ze van mening zouden zijn dat artikel 458 Sw. niet van toepassing is op de inspecteurs, een specifieke vorm van geheim willen opleggen en de schending ervan strafbaar willen stellen met aangepaste straffen, moet de regeling vervolledigd worden.“

50. Zwar könnte auf den ersten Blick aus Artikel 116 des Vorentwurfs abgeleitet werden, dass ein spezifisches Berufsgeheimnis für wen festgelegt wird, der in gleich welcher Eigenschaft an der Anwendung des entworfenen Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen mitwirkt; es ist aber festzustellen, dass der Vorentwurf diesbezüglich keine Strafbestimmungen

⁴² Fußnote 15 aus dem Gutachten: Zie in die zin adv.RvS 60.253/3 van 18 november 2016 over een voorstel van wet ‘betreffende het casusoverleg tussen dragers van een beroepsgeheim’, *Parl.St.* Kamer 2015-16, nr. 54-1910/002, opmerking 3, voetnoot 2.

enthält und dass hinsichtlich der möglichen Abweichungen von der Geheimhaltungspflicht auf einige föderale Bestimmungen hingewiesen wird (siehe Artikel 116 § 1 Absatz 1 Nr. 2) ⁴³.

Wenn die dem Artikel 116 des Vorentwurfs zugrunde liegende Absicht darin besteht, die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung des Artikels 458 des Strafgesetzbuches zu bestätigen, wäre es deutlicher, ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen ⁴⁴. Zu diesem Zweck wird am besten der Anfang von Artikel 116 § 1 des Vorentwurfs wie folgt geschrieben: „Gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist wer in gleich welcher Eigenschaft an der Anwendung des...“. Es steht in diesem Fall dem Dekretgeber nicht zu, in die allgemeinen Anwendungsbedingungen einzugreifen, die im Bereich des Berufsgeheimnisses aus den betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere aus dem o.a. Artikel 458, hervorgehen. Die in Artikel 116 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Vorentwurfs enthaltene Regel ist deshalb auszulassen.

Wenn aber die Absicht der Verfasser des Vorentwurfs ist, in Artikel 116 ein spezifisches Berufsgeheimnis einzuführen und dessen Verletzung unter angemessene Strafen zu stellen, muss die Regelung ergänzt werden. Insbesondere ist im Text des Vorentwurfs selber nicht nur festzulegen, was unter diesem Berufsgeheimnis genau zu verstehen ist und welche Ausnahmen davon bestehen, sodass klargestellt wird, dass die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, wie sie in Artikel 458 des Strafgesetzbuches verfasst sind, nicht verletzt werden, sondern auch eine autonome, strafrechtliche Dekretbestimmung vorzusehen, wobei ein bloßer Hinweis auf bestehende föderale Strafbestimmungen nicht ausreichen kann.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Verfasser des Vorentwurfs deutlicher machen sollten, welche der beiden o.a. Optionen bezüglich des von ihnen beabsichtigten Berufsgeheimnisses sie bevorzugen, und je nach der gewählten Option den Text des Vorentwurfs in dem einen oder anderen Sinne anpassen sollten.

Zudem kann die Gelegenheit genutzt werden, um zu verdeutlichen, wie sich die Regelung des Artikels 116 über die Geheimhaltungspflicht zu Artikel 118 bezüglich der Vertraulichkeit verhält. Die in Artikel 118 enthaltene Regel kann gegebenenfalls – in der Annahme, dass sie nicht als überflüssig zu betrachten ist – in Artikel 116 eingefügt werden.

⁴³ Die betreffenden Abweichungen müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können und die Aufhebung des Geheimnisses wird strikt im Verhältnis zu diesem Ziel stehen müssen (siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 15. September 2022, Nr. 103/2022, B. 50).

⁴⁴ Über solch einen Hinweis siehe auch Verfassungsgerichtshof, 22. September 2022, Nr.110/2022; Verfassungsgerichtshof, 16. Februar 2023, Nr. 26/2023.

Artikel 117

51. Die in Artikel 117 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs enthaltene Regel gilt „[u]nbeschadet des Artikels 5 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995“. Fraglich ist, ob der betreffende Hinweis auf Artikel 5 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 nicht ergänzt werden muss. So verweist Artikel 5 § 4 des o.a. Dekrets auf den Fall, in dem ein Verwaltungsdokument nur teilweise nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden kann oder darf, und aus der Tatsache, dass in Artikel 117 § 1 Absatz 2 nicht auf diese Bestimmung hingewiesen wird, könnte *a contrario* abgeleitet werden, dass sie für die in Artikel 117 des Vorentwurfs erwähnten Verwaltungsdokumente nicht mehr gilt. Der betreffende Hinweis in Artikel 117 § 1 Absatz 2 sollte noch einer ergänzenden Untersuchung unterworfen werden.

52. In Artikel 117 § 1 Absatz 3 des Vorentwurfs geht es anscheinend um ein allgemeines Verbot der Einsicht, Erklärung oder Abschrift bezüglich Verwaltungsdokumente, die psychologische oder medizinische Gutachten oder vertrauliche Dokumente im Sinne der betreffenden Bestimmung bilden.

In der Vergangenheit ist der Verfassungsgerichtshof davon ausgegangen, dass eine allgemeine und absolute Ausnahme vom Recht auf Verwaltungstransparenz für eine bestimmte Kategorie von Verwaltungsdokumenten eingeführt werden kann, dass aber eine solche Maßnahme im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen muss⁴⁵. In diesem Fall hat der Gerichtshof ausdrücklich betrachtet, dass der betreffende Gesetzgeber nicht nachweisen konnte, dass die bestehenden Ausnahmegründe nicht ausreichen, um das vom Gesetzgeber mit dem Öffentlichkeitsverbot angestrebte Ziel zu erreichen⁴⁶.

Was Artikel 117 § 1 Absatz 3 des Vorentwurfs betrifft, muss nicht nur nachgewiesen werden können, dass der Behandlungsunterschied, der aus dem Ausschluss der Öffentlichkeit bestimmter Kategorien von Verwaltungsdokumenten folgt, auf einem objektiven Kriterium beruht, sondern auch, dass solch ein Ausschluss dem damit verfolgten Ziel entspricht. Diesbezüglich kann man sich abfragen, ob jeder der betreffenden Dokumente notwendigerweise Daten enthält, die nicht veröffentlicht werden dürfen und ob diese Daten aufgrund der bereits bestehenden oder der durch Artikel 117 § 1 Absatz 2 einzuführenden Ausnahmegründe nicht schon geschützt werden. Die Verfasser des Vorentwurfs sollten dies in der Begründung besser rechtfertigen.

⁴⁵ Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 169/2013, B.21.3 und B.26.4; Verfassungsgerichtshof, 29. November 2018, Nr. 167/2018, B.14.

⁴⁶ Siehe Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 169/2013, B.21.2 und B.26.2; Verfassungsgerichtshof, 29. November 2018, Nr. 167/2018, B.13.1-B.13.4.

Artikel 122

53. Gemäß der in Artikel 122 Absatz 1 enthaltenen Regel dürfen die in Artikel 121 § 1 Absatz 1 des Vorentwurfs erwähnten Daten höchstens dreißig Jahre ab dem Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufbewahrt werden. Obwohl die Aufbewahrungsfrist zwar damit geregelt wird, stellt sich doch die Frage, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten auf diese Weise tatsächlich auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt wird, wie in Artikel 5 Paragraph 1 c) der Datenschutz-Grundverordnung (Prinzip der „minimalen Datenverarbeitung“) erfordert wird.

Artikel 144

54. Artikel 144 Nr. 2 des Vorentwurfs muss mit den Wörtern „in Absatz 5 wird ...“ statt „in Absatz 4 wird ...“ anfangen.

Artikel 153

55. Als Folge der Änderung, die Artikel 153 Nr. 1 des Vorentwurfs in Artikel 57bis § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 vornehmen will, wird der betreffende Paragraph nur noch aus einigen Wörtern bestehen, die keinen autonomen Satz bilden, was selbstverständlich zu berichtigen ist.

Artikel 169

56. In Artikel 169 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass die Artikel 35 und 36 des Dekrets vom 19. Mai 2008 „auf alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets am Jugendgericht anhängigen Angelegenheiten bis zu deren Abschluss“ anwendbar bleiben.

In der Begründung wird kein besonderer Kommentar zu Artikel 169 des Vorentwurfs gemacht, obwohl sich die Frage stellen kann, ob die Tragweite des Begriffs „noch nicht abgeschlossene Angelegenheiten“ in diesem Maße hinreichend deutlich und eingeschränkt ist, damit eine rechtssichere Anwendung dieses Begriffs gewährleistet werden könnte. Was die Anwendung der Artikel 35 und 36 des Dekrets vom 19. Mai 2008 betrifft, werden die Verfasser des Vorentwurfs auf jeden Fall dem Prinzip der „Rückwirkung der milderen Strafe“ Rechnung tragen müssen, wie es in Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 7 der EMRK verankert wird.

Artikel 173

57. In Artikel 173 des Vorentwurfs ist es von „der in Artikel 82 § 1 erwähnten Entscheidung zur Abgabe der Sache“ die Rede. Die Entscheidung zur Abgabe der Sache wird jedoch in Artikel 84 § 1 des Vorentwurfs geregelt. Ferner ist am Ende von Artikel 173 „... den in Artikel 82 § 1 Absatz 1 Nummern 6 und 7 erwähnten stationären Betreuungen gleichgestellt“ zu schreiben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN und Rita VAN DEN ECKHOUT, Erste Auditoren, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY